

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Edith Niehuis, Hanna Wolf, Brigitte Adler, Angelika Barbe, Ingrid Becker-Inglau, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweier, Peter Büchner (Speyer), Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Rudolf Dreßler, Dr. Konrad Elmer, Elke Ferner, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Michael Habermann, Christel Hanewinkel, Walter Kolbow, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Brigitte Lange, Ulrike Mascher, Margot von Renesse, Günter Rixe, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Lisa Seuster, Erika Simm, Ralf Walter (Cochem), Dr. Konstanze Wegner, Barbara Weiler, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzels, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/2243 —

Lage der Frauen- und Mädchenhäuser und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Die Bundesministerin für Frauen und Jugend hat sich auf der 10. Bundestagung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Frauen- und Kinderschutzhäuser für ein Rahmengesetz zur einheitlichen Finanzierung von Frauenhäusern eingesetzt. Sowohl der erste Frauenhausbericht der Bundesregierung von 1983 als auch der zweite Bericht von 1988 haben bereits den gesetzgeberischen Handlungsbedarf deutlich gemacht. Allerdings wurde seitens der Bundesregierungen in der 10. und 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eine gesetzgeberische Initiative abgelehnt.

Nach dem letzten, dem zweiten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Frauenhäuser für mißhandelte Frauen und Kinder aus dem Jahr 1988 sind die Finanzierungsprobleme der Frauenhäuser in den alten Bundesländern nach wie vor nicht gelöst und je nach Ländern und Kommunen unterschiedlich. Die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene Wohnungsnot hat darüber hinaus das Frauenhaus-Konzept grundlegend verändert:

Mangels ausreichender Sozialwohnungen oder preisgünstiger Wohnungen auf dem freien Markt müssen die Frauen mit ihren Kindern immer länger im Frauenhaus verweilen, so daß für viele das Frauenhaus not-

gedrungenerweise zum Frauenwohnheim wird. So blockieren die Langzeit-Bewohnerinnen die Plätze für akute Fälle.

Auch in den neuen Bundesländern sind in den letzten Jahren aufgrund engagierter Selbsthilfeinitiativen Frauenhäuser eingerichtet worden, die schon jetzt überfüllt sind. Da Gewalt unter allernächsten Bezugspersonen zunimmt, wenn Arbeitslosigkeit, beengte Wohnverhältnisse, also wirtschaftliche und soziale Probleme vorherrschen, ist in den neuen Bundesländern weiterhin mit einem steigenden Bedarf an Frauenhausplätzen zu rechnen bei ungesicherter Finanzierung.

Wie Gewalt gegen Frauen kann auch die Gewalt gegen Kinder, insbesondere der sexuelle Mißbrauch von Mädchen, nicht länger tabuisiert werden. Wie die Frauen haben auch die mißhandelten oder von Mißhandlung bedrohten Mädchen Anspruch auf Schutz und Zuflucht, wo auch immer sie wohnen. Die Einrichtung von Mädchenhäusern in einigen Städten der Bundesrepublik Deutschland weist hier den Weg. Aus dem Gebot einheitlicher Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland folgt, daß der Bund, auch aus dem Recht der öffentlichen Fürsorge, sich der Frauen- und Mädchenhausproblematik nicht entziehen kann.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Frauen und Jugend vom 2. Dezember 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleiner Schrifttype – den Fragetext.

Einleitung

Die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Frauen und Jugend, beschäftigt sich bereits seit langem mit dem Thema Gewalt gegen Frauen. Mit einer Vielzahl von Untersuchungen und Modellvorhaben hat sie Erscheinungsformen, Hintergründe und Ursachen von Gewalt gegen Frauen deutlich gemacht und die Erkenntnisse veröffentlicht, ferner hat sie Hilfsmöglichkeiten für die betroffenen Mädchen und Frauen in der Praxis erproben und wissenschaftlich begleiten lassen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurden Gesetzesänderungen zugunsten der betroffenen Frauen durchgeführt, weitere sind geplant. Die Erkenntnisse haben außerdem Eingang gefunden in die Fortbildung von Fachleuten, die beruflich mit den betroffenen Mädchen und Frauen bzw. mit den Tätern zu tun haben.

Seit dem ersten Frauenhaus in Berlin, das 1976 als Modellvorhaben des Bundesfrauenministeriums und des Berliner Senats eröffnet wurde, haben sich Frauenhäuser als Hilfeeinrichtung für mißhandelte Frauen als unverzichtbar erwiesen. Heute bestehen bundesweit 324 Frauenhäuser, davon 92 in den neuen Bundesländern. Etwa die Hälfte wird von autonomen Frauengruppen getragen, die übrigen von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Städten.

In der ehemaligen DDR wurde Gewalt gegen Frauen weder wissenschaftlich noch politisch diskutiert. Seit der Wende ist das Thema enttabuisiert. Es wurde bekannt, daß gegen Frauen und Kinder schon immer Gewalt angewandt wurde. Vor allem in den Städten bildeten sich daraufhin sehr rasch Fraueninitiativen und es wurden erstmals Frauenhäuser eingerichtet. Die Bundesregierung stellte 1991 im Rahmen eines Sonderprogrammes zur Anschubfinanzierung von Frauenhäusern in den neuen Bundesländern 1,2 Mio. DM zur Verfügung, mit denen 47 neugegründeten Frauenhäusern finanziell weitergeholfen werden konnte. Hinzu kam die Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen für Frauenhausmitarbeiterinnen in den neuen Bundesländern. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend plant für 1993 die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Beratung von Frauenhausmitarbeiterinnen in den neuen Bundesländern.

Die Verantwortung für die Förderung von Frauenhäusern liegt bei den Ländern und Gemeinden. Diese fördern – wenn auch in unterschiedlicher Höhe und nach unterschiedlichen Voraussetzungen – Frauenhäuser mit laufenden Zuschüssen in Ergänzung zu den Leistungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Allerdings gibt es im institutionellen Bereich – bei den Betriebs- und Personalkosten – in der Praxis teilweise erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten. Trotz dieser Probleme haben sich aber allgemein die Voraussetzungen für eine Finanzierung der Frauenhausarbeit in den letzten Jahren stetig verbessert. Für die Praxis der Frauenhausfinanzierung bedeutsam sind die neugefaßten Zweiten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Mit der Gesamtsituation der Frauenhäuser befaßte sich der 2. Frauenhausbericht des Bundesministeriums für Frauen und Jugend von 1988 (Drucksache 11/2848), zu

dem der Deutsche Bundestag im Herbst 1990 eine Entschließung über die notwendige weitere Unterstützung der Frauenhausarbeit annahm. Darin werden die Länder aufgefordert, sofern noch nicht geschehen, klare Förderungsrichtlinien und -grundsätze zu entwickeln und zu verabschieden. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend hat mehrfach versucht, ein Bundesrahmengesetz zur bundeseinheitlichen Finanzierung der Frauenhäuser zu initiieren. Notwendig hierzu ist die Bereitschaft aller Bundesländer, ein solches Gesetz mitzutragen und zu finanzieren. Bisher haben sich die Länder gegen ein Gesetz ausgesprochen, das Rechtsansprüche der Frauenhasträger gegen sie festschreibt. Eine erneute Anfrage des Bundesministeriums für Frauen und Jugend bei den Bundesländern läuft zur Zeit.

Maßgebende Impulse für die Entwicklung der Frauenhäuser in den alten Bundesländern gingen von zwei Modellförderungen des Bundesministeriums für Frauen und Jugend aus: So förderte es, wie bereits erwähnt, in der zweiten Hälfte der 70er Jahre das erste deutsche Frauenhaus in Berlin. Das zweite Modell – im ländlichen Raum gelegen – war das Frauenhaus in Rendsburg. Die Berichte über beide Fördermodelle wurden veröffentlicht.

Zur Wohnungsproblematik von Frauen nach Verlassen des Frauenhauses ließ das Bundesministerium für Frauen und Jugend bereits 1986 eine Untersuchung durchführen. Im sozialen Wohnungsbau und im belegungsgebundenen Wohnungsbestand der neuen Bundesländer gehören alleinstehende Mütter zu den bevorrechtigten Bevölkerungsgruppen (§ 26 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz sowie § 5a Wohnungsbindungsgesetz und § 2 Abs. 3 Belegungsrechtsgesetz). Zu diesen privilegierten Personengruppen gehören auch die Frauen aus Frauenhäusern, was auf Anregung des Bundesministeriums für Frauen und Jugend anläßlich des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der Begründung zur Änderung des § 5a Wohnungsbindungsgesetz ausdrücklich klargestellt worden ist (vgl. Drucksache 12/2875, S. 111), um deutlich zu machen, daß es sich auch hier um Frauen handelt, die dringend auf eine Wohnung angewiesen sind. Die Länder wurden auf die Notwendigkeit hingewiesen, in ihren Ausführungsrichtlinien zum Wohnungsbindungsgesetz – soweit dies noch nicht geschehen ist – klarzustellen, daß Wohnberechtigungsscheine auch an Wohngemeinschaften von Alleinerziehenden aus Frauenhäusern erteilt werden können.

Darüber hinaus wird zur Zeit vom Bundesministerium für Frauen und Jugend geprüft, wie die richterliche Zuweisung der Ehwohnung an die mißhandelte Frau und ihre Kinder nach § 1361b BGB in der Praxis gehandhabt wird. Nach dieser Vorschrift kann die Ehefrau von ihrem Mann verlangen, daß er die Ehwohnung oder einen Teil ihr zu alleinigen Benutzung überläßt, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Ziel muß sein, daß die von Gewalt Betroffenen die Möglichkeit haben, die Ehwohnung zu halten, nicht aber der gewalttätige Ehemann.

Zur Verbesserung der Beratung für Frauen und ihre Kinder vor und nach dem Aufenthalt in einem Frauen-

haus förderte das Bundesministerium für Frauen und Jugend ein Forschungsvorhaben, dessen Abschlußbericht unter dem Titel „Wege aus Mißhandlungsbeziehungen“ 1990 veröffentlicht wurde.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend finanziert ferner die Entwicklung einer praxisorientierten Fortbildungskonzeption für die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern. Die Seminare sind nach dem Baukastensystem gestaltet und können von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie von Frauenhaus-Trägern verwendet werden. Die Unterrichtsmaterialien wurden 1989 veröffentlicht.

Im Jahre 1987 veröffentlichte das Bundesministerium für Frauen und Jugend eine Literatur-Studie über die Ursachen der Gewalt gegen Frauen, in der die wissenschaftlichen Publikationen zu verschiedenen Gewalttheorien aufgearbeitet und Möglichkeiten zur Verminderung von Gewalt gegen Frauen aufgezeigt wurden.

Seit 1989 läuft ein Projekt zur Erstellung eines Fortbildungslehrgangs für Polizeibeamte zu dem Thema „Gewalt gegen Frauen“.

Die Frage der Verhaltensänderung von gewalttätigen Männern spielt ebenfalls eine große Rolle. In Deutschland gibt es bereits eine Reihe von Selbsthilfegruppen betroffener Männer. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend fördert seit Herbst 1989 eine Untersuchung zur Beratung von gewalttätigen Männern und zur Paarberatung zum Abbau von Beziehungsgewalt als Konfliktlösungsmuster.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend wird die Arbeit der Frauenhäuser im Rahmen seiner Projektförderungen weiterhin unterstützen.

Auch sonstige Einrichtungen und Hilfen für Opfer von familiärer Gewalt können von der Bundesregierung nur im Rahmen von Modelluntersuchungen für eine begrenzte Zeit finanziell gefördert werden, darüber hinaus sind sie Angelegenheit der Länder und Gemeinden. Insoweit gilt das gleiche wie bei den Frauenhäusern. Von der Möglichkeit entsprechender Projektförderungen hat der Bund auch vielfach Gebrauch gemacht. So förderte das Bundesministerium für Frauen und Jugend eine Anlauf- und Beratungsstelle mit angeschlossener Krisenwohnung für sexuell mißbrauchte Mädchen in Berlin. Im Rahmen dieses Projektes wurden auch die Mütter und Fachkräfte beraten.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend unterstützt ferner die Mädchenhäuser in Bielefeld und Erfurt sowie Mädchenberatungsstellen, vor allem auch in den neuen Bundesländern.

Beim Bundesministerium für Familie und Senioren werden weitere Modellprojekte gefördert:

- Sexuelle Ausbeutung von Mädchen im sozialen Nahbereich – Unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen für Prävention und Intervention in Stadt und Land – im Saarland;
- Weiterqualifizierung von Laienhelfern und Fachkräften in der Kinderschutzarbeit;
- Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen – Möglichkeiten der Intervention und Prävention.

Seit Juli 1992 läuft die große Aufklärungskampagne des Bundesministeriums für Frauen und Jugend „Keine Gewalt gegen Kinder“, bei der auch das Thema des sexuellen Mißbrauchs eine große Rolle spielt.

Zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes sexuell mißbrauchter Kinder plant die Bundesregierung eine Veränderung der Verjährungsvorschriften. Die Erfahrungen der Beratungsstellen haben deutlich gemacht, daß sexuell Mißbrauchte oft lange Zeit brauchen, um genügend Abstand zu der Tat zu erhalten bzw. um verdrängte Erlebnisse wieder zu erinnern. Viele, die als Kind mißbraucht wurden, fühlen sich erst spät einem Verfahren gewachsen. Nicht selten ist dann, wenn sich das Opfer zu einer Anzeigeerstattung entschließen kann, die Straftat bereits verjährt. Ein Hinausschieben des Verjährungseintritts soll hier Abhilfe schaffen.

Vorbemerkung zum Aussagegehalt der nachfolgenden Daten

Leider sind die nachfolgenden Zahlenangaben nur begrenzt aussagefähig zur Gesamtsituation der Frauenhäuser in der Bundesrepublik Deutschland. Dies beruht insbesondere auf der z. T. nur lückenhaft vorhandenen Datenlage in den einzelnen Bundesländern.

Baden-Württemberg stützt seine Antworten u. a. auf die Ergebnisse zweier Umfragen des Städtetages und Landkreistages Baden-Württemberg vom März 1990 bzw. 1991. Wegen des Fehlens von „Meldepflichten“ für die Träger von Frauen- und Mädchenhäusern und Kommunen basieren die Ergebnisse dieser Erhebungen jedoch auf der freiwilligen und deshalb teils unvollständigen Mitwirkung der Befragten. Hinzu kommt, daß in den genannten Umfragen nur ein Teil der erfragten Daten erfaßt wurde.

Antworten und Stellungnahme des Landes Brandenburg stützen sich u. a. auf einen Datenerfassungsbogen, der jedoch nur von 16 Einrichtungen (insgesamt: 22 Einrichtungen) beantwortet wurde. Auch in Niedersachsen haben sich nur 17 von 35 Frauenhäusern zu den Fragen geäußert, die Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser Niedersachsen hatte entschieden, den Fragenkatalog nicht zu beantworten. Auch die verbleibenden 17 Frauenhäuser äußerten sich nicht zu allen Fragen. In Rheinland-Pfalz beteiligten sich lediglich 4 Frauenhäuser von insgesamt 11 an der Befragung, die 7 autonomen Frauenhäuser gaben keine Stellungnahme ab. Andere Bundesländer, so z. B. Bayern, konnten bei manchen Fragen nur Angaben bezüglich der von ihnen geförderten Häuser machen. Die Daten der Häuser, die (noch) keine Landesmittel erhalten, sind also nicht mit erfaßt. Zu den neuen Bundesländern ist anzumerken, daß sich zum Befragungszeitpunkt noch eine Reihe von Frauenhäusern in der Gründungsphase befand und die meisten Frauenhäuser erst seit relativ kurzer Zeit arbeiten. Viele Angaben beziehen sich daher nicht auf volle Jahreszeiträume, so daß sie nur begrenzt mit den Daten anderer Länder vergleichbar sind.

Eine andere Schwierigkeit ergibt sich aus der Begrifflichkeit. So ist z. B. nicht sicher, ob der Begriff „autonom“ in Frage 1 von allen Bundesländern gleich defi-

niert wurde. Auch die Frage nach den „Abweisungen“ (Frage 8) wurde eher vieldeutig beantwortet, da in der Fragestellung nicht nach „Weitervermittlung“ und „Abweisung“ differenziert wurde. Die angegebenen Zahlen können sich daher sowohl auf Weitervermittlungen als auch auf tatsächliche Abweisungen beziehen, und auch aus fehlenden Angaben zur Abweisung kann nicht der Schluß gezogen werden, daß es nicht doch Weitervermittlungen (statt Abweisungen) gegeben hat. Die Weitervermittlungen, die meist nicht getrennt statistisch erfaßt wurden, haben auch Auswir-

kungen auf die Aussagekraft der statistischen Durchschnittswerte der Verweildauer (Frage 7, vgl. Anmerkung Hamburg).

1. Wie viele Frauenhäuser gab es in der Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1991, getrennt nach den Bundesländern?

Wie ist jeweils der Anteil der autonomen und anderen Häuser?

Übersicht Frauenhäuser/Frauenschutzwohnungen
Stand: Dezember 1991

Länder	Häuser gesamt	kommunale	autonome	andere Träger
Baden-Württemberg	48		21	
Bayern	26		14	12
Berlin	6		4	2
Brandenburg	15 (22)		15	5
Bremen	3		1	2
Hamburg	5 (6)		4 (5)	1
Hessen	31		19	
Mecklenburg-Vorpommern	8		4	
Niedersachsen	35		18	17
Nordrhein-Westfalen	51		30	21
Rheinland-Pfalz	11		7	4
Saarland	3			3
Sachsen	23			
Sachsen-Anhalt	23	12		11
Schleswig-Holstein	12		10	2
Thüringen	16	8	6	2
insgesamt:	(324)			

Zahlen in Klammern = Anzahl der Häuser incl. der noch nicht eröffneten.

2. Wie ist die jährliche quantitative Entwicklung der Frauenhausplätze von 1985 bis 1991 (in den neuen Bundesländern 1989 bis 1991), jeweils getrennt nach den Bundesländern?

Wie viele Frauen und Kinder haben sich in diesen Jahren in den Frauenhäusern aufgehalten, jeweils getrennt nach Bundesländern?

Länder	Frauenhausplätze	aufgenommene Frauen und Kinder	Bemerkungen
Baden-Württemberg	ca. 510	keine Angaben	
Bayern	270	1990: 1 164 Frauen 1 317 Kinder	
Berlin	294	seit 1985: 6 931 Frauen 5 632 Kinder	
Brandenburg	325	1991: 340 Frauen 425 Kinder	Angaben von 16 Einrichtungen
Bremen	117	1991: 293	
Hamburg	177	keine Angaben	
Hessen	850	keine Angaben	
Mecklenburg-Vorpommern	216	1989 – 1991: 1 234	
Niedersachsen	592	keine Angaben	
Nordrhein-Westfalen	keine Angaben	1989: 4 700 Frauen 5 000 Kinder	
Rheinland-Pfalz	ca. 210 (Frauen und Kinder)	1991: 264 Frauen 350 Kinder	Angaben nur von 4 Frauenhäusern
Saarland	82	1991: 142 Frauen 179 Kinder	
Sachsen			keine Angaben
Sachsen-Anhalt	ca. 200 Frauen mit ihren Kindern	1991: 322 Frauen 441 Kinder	vgl. Aufstellung (unten)
Schleswig-Holstein	248	keine Angaben	
Thüringen	283	keine Angaben	

Zur jährlichen Entwicklung der Frauenhausplätze im einzelnen:

Baden-Württemberg:

Über die jährliche quantitative Entwicklung der Frauenhausplätze in Baden-Württemberg von 1985 bis 1991 liegen keine Daten vor. Die wachsende Zahl der Frauenhausinitiativen und Neugründungen spricht jedoch für eine flächendeckende Zunahme an Frauenhausplätzen im ganzen Land.

Aus Erhebungen, die auf freiwillige Angaben angewiesen waren, ergeben sich für 1990/1991 rund 510 Frauenhausplätze für Frauen und Kinder. Über die Auslastung der Plätze liegen keine vollständigen Angaben vor, nach den vorliegenden Informationen liegt sie jedoch durchschnittlich zwischen 90 und 95 %. Der Anteil der Frauen mit Kindern, die in Schutzeinrichtungen Zuflucht suchen, liegt durchschnittlich bei ca. 70 %.

Bayern:

Entwicklung der Frauenhausplätze in Bayern:

Jahr	Frauenplätze
1985	118
1986	137
1987	168
1988	182
1989	218
1990	260
1991	270

Zahl der aufgenommenen Frauen und Kinder in staatlich geförderten Frauenhäusern:

Jahr	Frauen	Kinder
1985	1 027	973
1986	aussagefähige Zahlen liegen nicht vor	
1987	aussagefähige Zahlen liegen nicht vor	
1988	aussagefähige Zahlen liegen nicht vor	
1989	1 112	1 273
1990	1 164	1 317
1991	Zahlen liegen noch nicht vor	

Berlin:

Für den Westteil Berlins stehen seit 1984 insgesamt 184 Plätze zur Verfügung. Eine Veränderung ist hier nicht mehr erfolgt. In Ostberlin standen im 2. Halbjahr 1990 70 Plätze und seit 1991 110 Plätze zur Verfügung.

Brandenburg:

Antworten und Stellungnahme des Landes Brandenburg stützen sich u. a. auf einen Datenerfassungsbogen, der jedoch nur von 16 Einrichtungen beantwortet wurde. Deshalb sind Angaben zu Platzzahl, Auslastung etc. statistisch nur bedingt aussagefähig.

Im Dezember 1991 gab es insgesamt 325 Frauenhausplätze, davon 164 für Frauen und 161 für Kinder.

1991 wurden 340 Frauen und 425 Kinder aufgenommen.

Davon kamen 102 Frauen ohne Kinder,
74 Frauen mit 1 Kind,

95 Frauen mit 2 Kindern,
45 Frauen mit 3 Kindern,
15 Frauen mit mehr als 3 Kindern.

Die Anzahl der Aufnahme sagt nichts aus über den jährlichen Auslastungsgrad, da die meisten Frauenhäuser erst im dritten Quartal '91 bzw. im ersten Quartal '92 eröffnet werden konnten.

Bremen:

Die Platzzahl ist seit 1985 unverändert.

Hinsichtlich der Anzahl von Frauen und Kindern in den Frauenhäusern sind die statistischen Angaben uneinheitlich und unterschiedlich differenziert. So fanden z. B. im AW-Frauenhaus in den letzten zehn Jahren insgesamt 1707 Frauen und 1749 Kinder Aufnahme. Dabei ging die Anzahl der Neuaufnahmen mit zunehmender Auslastung und Ansteigen der Verweildauer kontinuierlich zurück. Nachstehend eine Übersicht der Gesamtaufnahmezahlen über die Jahre:

Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt

Jahr	1982	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Frauen	242	172	197	164	152	169	140	113
Kinder	301	154	204	161	133	154	126	113

Frauenhaus Bremerhaven

Jahr	1988	1989	1990	1991
Frauen	179	247	180	154
Kinder	148	226	138	113

Die Auslastung im Jahresdurchschnitt hat sich wie folgt entwickelt (Angaben in %)

Jahr/Träger	Autonom	AW	Diak. Werk
1985	77	85	
1986	94	93	
1987	85	79	
1988	82	88	
1989	96	98	70
1990	95	101	80
1991	108	100	85

Hamburg:

1985 bis 1990: 147 Plätze
1991: 177 Plätze

Hessen:

In den vom Land Hessen mitfinanzierten Frauenhäusern in Hessen waren 1988 580 Plätze für Frauen und Kinder vorhanden, 1989 580 Plätze, 1990 600 Plätze, 1991 675 Plätze und 1992 ca. 850 Plätze.

Niedersachsen:

Über die jährliche quantitative Entwicklung der Frauenhausplätze ist erst ab 1989 eine Aussage zu treffen, weil diese erstmals zu diesem Zeitpunkt abgefragt wurden.

1989: 469 Belegungsplätze,
1990: 467 Belegungsplätze,
1991: 592 Belegungsplätze.

Die im Jahr 1991 sprunghaft angestiegenen Belegungsplätze für Frauen in Frauenhäusern lassen sich durch die erstmals geförderten Frauenhäuser aus Landesmitteln erklären.

Die Plätze für Kinder in Frauenhäusern müssen hinzugerechnet werden, sind aber nicht quantifizierbar. Bekannt ist, daß die meisten Frauenhäuser ausgelastet bzw. überbelegt waren und sind.

Nordrhein-Westfalen:

Zu der jährlichen quantitativen Entwicklung der Frauenhausplätze von 1985 bis 1991 liegen keine Zahlen vor.

Die quantitative Entwicklung der landesgeförderten Frauenhäuser zwischen 1979 und 1991 verlief wie folgt:

1979: 12	1986: 35
1980: 21	1987: 36
1981: 27	1988: 37
1982: 31	1989: 42
1983: 31	1990: 46
1984: 31	1991: 51
1985: 33	

Von 1984 bis 1988 haben insgesamt 14 964 Frauen und 16 402 Kinder Zuflucht in vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Frauenhäusern gefunden; davon im

Jahr	Frauen	Kinder
1984	2 496	2 832
1985	3 021	3 332
1986	3 126	3 476
1987	3 205	3 438
1988	3 116	3 324
1989	ca. 4 700	ca. 5 000

Für die Jahre 1990 und 1991 liegen keine Zahlen vor.

Rheinland-Pfalz:

Leider haben sich von den insgesamt 11 Frauenhäusern nur 4 an der Befragung beteiligt, die 7 autonomen Frauenhäuser haben dazu keine Stellungnahme abgegeben. Aus diesem Grunde sind die Aussagen wenig aussagekräftig und können lediglich eine Tendenz aufzeigen.

Die quantitative Entwicklung der Frauenhäuser zwischen 1985 und 1991:

1980:	2 FH	1986:	7 FH
1981:	2 FH	1987:	8 FH
1982:	4 FH	1988:	9 FH
1983:	5 FH	1989:	8 FH
1984:	5 FH	1990:	11 FH
1985:	6 FH	1991:	11 FH

Eine Übersicht der Frauenhausplätze insgesamt liegt nicht vor.

Die Gesamtkapazität wird auf 210 Plätze für Frauen und Kinder geschätzt.

Für die 4 Frauenhäuser, die an der Befragung teilgenommen haben, wurden folgende Zahlen zu der Aufnahme von Frauen und Kindern genannt:

1989:	317 Frauen und 349 Kinder,
1990:	303 Frauen und 373 Kinder,
1991:	264 Frauen und 350 Kinder.

Die 4 Frauenhäuser verfügen über 15 bis 35 Plätze.

Saarland:

In den Jahren 1985 bis 1991 haben sich in den 3 Frauenhäusern Frauen und Kinder in folgender Anzahl aufgehalten:

Jahr	Frauenhaus in Saarbrücken		Frauenhaus in Saarlouis		Frauenhaus in Neunkirchen	
	Frauen	Kinder	Frauen	Kinder	Frauen	Kinder
1985	96	107	–	–	–	–
1986	120	144	62	56	–	–
1987	113	145	74	93	–	–
1988	125	158	53	54	–	–
1989	126	132	59	43	50	56
1990	110	148	43	36	47	55
1991	91	129	27	31	24	19

Schleswig-Holstein:

Über die quantitative Entwicklung der Frauenhausplätze in Schleswig-Holstein können keine genauen Angaben gemacht werden; 1985 gab es in Schleswig-Holstein 9 Frauenhäuser. Die Platzzahl lag bei ca. 200. 1991 existierten 248 Frauenhausplätze.

Übersicht über Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt

Ort	Frauenhaus Kapazität	geschütztes Wohnen Kapazität	Träger	Belegung 1991	Belegung 1992	Bemerkung
Magdeburg	15 bis 17 Frauen 25 bis 30 Kinder		Magistrat	Jan. bis Dez. 112 Frauen 172 Kinder	Jan. bis Juni 46 Frauen 58 Kinder	Für das Frauenhaus gibt es eine räumlich getrennte Beratungsstelle
Halle	10 bis 15 Frauen 20 bis 25 Kinder		Magistrat	Mai bis Dez. 35 Frauen 67 Kinder	Mai 1991 bis April 1992 86 Frauen 90 Kinder	Frauenhaus im Mai 1991 eröffnet
Dessau	11 Frauen 25 Kinder		Sozialkulturelles Frauenzentrum Dessau e.V.	Apr. bis Dez. 42 Frauen 52 Kinder	Jan. bis Mai 38 Frauen 51 Kinder	April/Mai reduzierte Aufnahme durch Einbau der Heizung
Merseburg	25 Frauen 30 Kinder		Stadtverwaltung	Dez. 11 Frauen 15 Kinder		Frauenhaus im Okt. 1991 eröffnet
Wolfen	12 bis 15 Frauen 20 Kinder (ab April 1992)	5 Frauen 7 Kinder	„Frauen helfen Frauen“ e.V. Wolfen	Juni bis Dez. 17 Frauen 19 Kinder	Jan. bis April 10 Frauen 11 Kinder April bis Juni 11 Frauen 15 Kinder	Frauenhaus im April 1992 eröffnet
Wittenberg	8 Frauen 14 Kinder		Arbeiterwohlfahrt	Mai 1991 bis Juni 1992 46 Frauen 51 Kinder		Mai 1991 eröffnet
Halberstadt	April 1992 eröffnet 30 Plätze		Frauen helfen Frauen e.V./ Diakonieverein e.V.		Apr. bis Juni 21 Frauen 24 Kinder	
Salzwedel	6 Frauen 8 Kinder ab Juli 1992 10 Frauen 15 Kinder		Frauen- und Kinderschutzhause Salzwedel e.V.	Jan. bis Dez. 26 Frauen 36 Kinder	Jan. bis Mai 20 Frauen 26 Kinder	neues Frauenhaus wird im Juli 1992 eröffnet
Magdeburg		5 Frauen 8 Kinder	Amt für Gleichstellungsfragen/ Frauenbüro	zunehmende Auslastung	zunehmende Auslastung	seit Sept. 1991
Staßfurt	16 Betten für Frauen und Kinder 4 Betten für Kleinkinder		Stadtverwaltung		40 Frauen 78 Kinder	
Stendal	Frauenhaus geplant, finanzielle Mittel fehlen z. Z. noch	4 Frauen und Kinder	Stadtverwaltung	Sept. bis Dez. 17 Frauen mit Kindern		Kapazität reicht nicht aus, Frauenhaus nötig
Osterburg	9 Frauen mit Kindern (16 Betten)		Beratungsstelle für Frauen und Familie e.V.	Juli 1991 bis April 1992 16 Frauen 29 Kinder	Juli 1991 bis April 1992 16 Frauen 29 Kinder	

Ort	Frauenhaus Kapazität	geschütztes Wohnen Kapazität	Träger	Belegung 1991	Belegung 1992	Bemerkung
Oschersleben		2 Frauen mit Kindern	Landkreis			seit Febr. 1992 genutzt
Havelberg	9 Frauen mit Kindern		Landkreis DRK		zunehmende Auslastung	seit Jan. 1992 eröffnet
Hettstedt	8 Frauen mit Kindern		Volks-solidarität			Juni 1992 eröffnet
Wolmirstedt	20 Personen ca. 15 Frauen mit Kindern		Beratungs-stelle für Frauen und Familien e.V.	zunehmende Auslastung	zunehmende Auslastung	
Wernigerode	8 Frauen 12 Kinder		Stadtverwal-tung			wurde am 1. Sept. 1992 eröffnet
Genthin	Frauenhaus im Aufbau		Christliches Jugend-dorfwerk Deutschlands			Frauenhaus Bestandteil eines umfang-reichen Bera-tungszentrums
Sanger-hausen	6 Frauen mit Kindern		Stadtverwal-tung			wurde im Sep-tember 1992 eröffnet
Weißenfels	9 Frauen 12 Kinder		Frauenhaus-verein Wei-ßenfels e.V.			31. Okt. 1992 eröffnet
Zeitz		vorerst 2 sepa-rate Zimmer im Kinderheim	Landkreis			
Seehausen		im Aufbau	Beratungs-stelle für Frauen und Familien e.V.			
Möser	Mutter-Kind-Heim 10 Mütter mit Kindern		Landkreis			auch für min-derjährige Mütter

Weitere Initiativen sind in Köthen, Naumburg, Quedlinburg geplant.

3. Welche Gründe für eine Aufnahme in ein Frauen- oder Mädchenhaus werden hauptsächlich genannt?

Ist im Verlauf der Existenz von Frauenhäusern eine Veränderung in diesen Gründen festzustellen?

Wenn ja, worin liegt sie?

Als Gründe für die Aufnahme in ein Frauenhaus werden physische und psychische Gewalt in Ehen, Partnerschaften und Familien durch Ehemänner, Lebensgefährten, Söhne, Brüder und Eltern genannt (z. B. Schläge, Tritte, Messerstiche, Würgen, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, verbale Bedrohung, Beschimpfung, Demütigung, Ein- und Ausschließen in bzw. aus der Wohnung).

Eine Veränderung in den Gründen seit Bestehen der Frauenhäuser ist nicht festzustellen.

Aus Sachsen-Anhalt wurde als zusätzlicher Grund angegeben: Bedrohung durch Randgruppen, wie Skinheads und Rechtsradikale, im Wohnumfeld.

Bremen gibt an, daß im Jahre 1991 Anfragen von wohnungslosen Frauen stark zugenommen (etwa 50 % aller Anfragen) haben, die aber überwiegend wegen fehlender freier Plätze nicht aufgenommen werden konnten. Die Zahl der Frauen von Aussiedlern und Asylbewerbern hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Aus Brandenburg wird darauf hingewiesen, daß in den meisten Fällen mehrjährige, schon zu Zeiten der Deut-

schen Demokratischen Republik begonnene Mißhandlungen durch den Ehemann/Lebensgefährten vorliegen. Viele Frauen berichten von einer Zunahme der Gewalt im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und nach der Wende gesteigertem Alkoholkonsum der Männer.

Nach Angaben von Hamburg liegen für Mädchenhäuser 1991 folgende Zahlen vor (Mehrfachnennungen möglich):

– Vergewaltigung/Inzest	5,3 %
– sexueller Mißbrauch	36,8 %

– Mißhandlung	67,1 %
– Prostitution	6,6 %
– psychische Bedrohung	67,1 %

4. Auf wie viele Einwohnerinnen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren kam im Dezember 1991 ein Frauenhausplatz, getrennt nach den Bundesländern?

Wie viele Kinderplätze in Frauenhäusern standen im Dezember 1991 zur Verfügung, getrennt nach Bundesländern?

Länder	Einwohnerinnen pro Frauenhausplatz	Kinderplätze
Baden-Württemberg	6 300 (1990)	keine Angabe möglich
Bayern	14 800*)	320
Berlin	3 800	149
Brandenburg	6 580**)	161
Bremen	ca. 2 000	keine Angabe möglich
Hamburg	3 754 (1990)	keine Angabe möglich
Hessen	2 800	keine Angabe möglich
Mecklenburg-Vorpommern	8 416	144
Niedersachsen	6 383 (1990)**)	keine Angabe möglich
Nordrhein-Westfalen	keine Angabe	
Rheinland-Pfalz	keine Angabe	keine Angabe
Saarland	4 313 (1990)	keine Angabe möglich
Sachsen	keine Angabe	
Sachsen-Anhalt	keine Angabe	
Schleswig-Holstein	ca. 3 425	keine Angabe möglich
Thüringen	7 000	158

*) Ohne Notwohnungen, betreutes Wohnen u. ä.

***) Ohne Altersbegrenzung.

5. Auf wie viele Einwohnerinnen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren müßte ein Frauenhausplatz kommen, wenn nach Meinung der Bundesregierung eine ausreichende Grundversorgung vorhanden sein soll?

Wie viele Kinderplätze in Frauenhäusern müßten vorgehalten werden, wenn nach Meinung der Bundesregierung eine ausreichende Grundversorgung vorhanden sein soll?

Da die Versorgung mit Frauenhäusern Aufgabe der Bundesländer ist, hat die Bundesregierung die Länder gefragt, wann nach ihrer Meinung eine ausreichende Grundversorgung gegeben ist.

Folgende Erfahrungen wurden mitgeteilt:

1. Es gibt regionale Unterschiede im Bedarf an Frauenhausplätzen.
2. Eine „ausreichende Grundversorgung“ läßt sich nicht beziffern, da Untersuchungen über das Aus-

maß von Gewalt in Partnerschaft und Familie weit auseinanderliegende Schätzungen über die Dunkelziffer aufweisen. Ohne verlässliche Kenntnisse dürfte daher eine Bedarfsfeststellung immer umstritten sein.

3. Erst ein flächendeckender Ausbau von Frauenhäusern in den einzelnen Bundesländern würde es ermöglichen, die Frage nach einer ausreichenden Grundversorgung zu beantworten.
4. Der Bedarf an Frauenhausplätzen hängt auch davon ab, ob in ausreichendem Maße Anschlußlösungen oder auch Alternativen zur Vermeidung eines Frauenhausaufenthaltes bestehen.
5. Insbesondere in den neuen Bundesländern lassen Ausmaß und Zunahme von Gewalt gegen Frauen und Kinder eine statistische Bezugsgröße für die Platzkalkulation fragwürdig erscheinen.

Dies vorausgeschickt, sprechen sich die Bundesländer mehrheitlich für folgende Bezugsgrößen aus:

- Es sollte in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt ein Frauenhaus geben, in Ballungsgebieten u. U. ein weiteres.
- 1 Frauenhausplatz je 10 000 Einwohner. (Einzelne Länder halten ein Verhältnis von 1:4 000 bis 8 000 Einwohnerinnen für erforderlich.)

Bei den Kinderplätzen schwankten die Angaben zwischen 1 und 4 Kinderplätzen pro Frauenplatz, mehrheitlich lag das Verhältnis bei 2 Kinderplätzen pro Frauenplatz.

6. Wie lange ist die Verweildauer der schutzsuchenden Frauen in den Frauenhäusern im Jahr 1991, getrennt nach den Bundesländern?
Gibt es hier Besonderheiten hinsichtlich von Müttern mit Kindern?

Über die Verweildauer gibt es entweder keine Statistiken oder sehr unterschiedlich ausdifferenzierte. So gibt z. B. Saarland an:

Saarland:

Die Verweildauer der in den drei Frauenhäusern schutzsuchenden Frauen im Saarland war im Jahr 1991 wie folgt:

Frauenhaus in Saarbrücken

wenige Stunden	7 Frauen
1 bis 7 Tage	17 Frauen
1 bis 2 Wochen	11 Frauen
2 bis 4 Wochen	18 Frauen
1 bis 2 Monate	9 Frauen
2 bis 4 Monate	15 Frauen
4 bis 6 Monate	9 Frauen
6 bis 8 Monate	1 Frau
8 Monate und mehr	4 Frauen

Frauenhaus in Saarlouis

1 bis 6 Tage	7 Frauen
1 bis 2 Wochen	4 Frauen
3 bis 4 Wochen	1 Frau
1 bis 3 Monate	6 Frauen
4 bis 6 Monate	6 Frauen
7 bis 9 Monate	2 Frauen
über 9 Monate	1 Frau

Frauenhaus in Neunkirchen

1 Tag	2 Frauen
2 Tage bis 1 Woche	3 Frauen
bis 1 Monat	8 Frauen
bis 6 Monate	6 Frauen
bis 1 Jahr	5 Frauen

Andere Aufstellungen unterscheiden zwischen Frauen mit bzw. ohne Trennungsabsicht, wobei die Frauen mit Trennungsabsicht wegen der schwierigen Wohnungssuche eine immer länger werdende Verweildauer aufweisen. Nahezu alle Bundesländer weisen auf diese Tendenz hin, die besonders für Ballungsräume gilt (vgl. auch Frage 7).

Gerade Frauenhausbewohnerinnen treffen bei der Wohnungssuche auf Schwierigkeiten. Sie kämpfen nicht nur gegen Vorurteile, die Vermieter gegen Frauen mit Kindern, Alleinerziehende, geschlagene Frauen und Sozialhilfeempfängerinnen haben, sondern ihnen steht aufgrund ihrer schlechten finanziellen Situation ohnehin ein nur sehr begrenzter Teil des Wohnungsmarktes zur Verfügung. Der Aufenthalt im Frauenhaus, der eigentlich nur als „erste Hilfe“ in Notsituationen gedacht ist, wird somit für viele Frauen zu einer monatelangen Dauerlösung.

Die meisten Statistiken weisen die Verweildauer von Müttern mit Kindern nicht getrennt aus, so daß die Angaben in dieser Rubrik eher spärlich sind. Nahezu alle Bundesländer gehen davon aus, daß die Verweildauer von trennungsbereiten Müttern mit Kindern besonders groß ist, d. h. sie steigt mit der Anzahl der Kinder, da Frauen mit 2 und mehr Kindern kaum eine Chance auf dem Wohnungsmarkt haben und alternative Wohnmöglichkeiten kaum zu vermitteln sind.

Tabelle: Verweildauer

Länder	ohne Trennungsabsicht	mit Trennungsabsicht	v. Müttern mit Kindern
Baden-Württemberg	genereller Durchschnitt:	1 bis 6 Monate	
Bayern	genereller Durchschnitt:	2 Monate	
Berlin	1 Tag bis 3 Monate	1 Jahr	1,5 Jahre
Brandenburg	keine Daten		
Bremen	1 bis 90 Tage	bis zu 2 Jahren	länger
Hamburg	keine Angaben möglich für 1991		länger
Hessen	keine Angaben möglich		
Mecklenburg-Vorpommern	genereller Durchschnitt:	6 Monate	länger
Niedersachsen	genereller Durchschnitt:	bis zu 1 Jahr	länger
Nordrhein-Westfalen	von 1 Monat bis zu 1 Jahr		
Rheinland-Pfalz	genereller Durchschnitt:	44 Tage	
Saarland	vgl. o. a. Statistik		
Sachsen	genereller Durchschnitt:	3 Tage bis 10 Wochen	
Sachsen-Anhalt	1 bis 2 Tage bis 1 Jahr		
Schleswig-Holstein	von 25 Tagen bis	8 bis 9 Monaten	
Thüringen	keine Angaben möglich		

7. Wie hat sich die durchschnittliche Verweildauer der schutzsuchenden Frauen in den Jahren 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991 entwickelt (in den neuen Bundesländern 1989, 1990, 1991), getrennt nach den Bundesländern?

Verweildauer der Frauen in Bayern:

Jahr	durchschnittliche Verweildauer
1985	Zahlen liegen nicht vor
1986	32 Tage
1987	37 Tage
1988	27 Tage
1989	31 Tage
1990	45 Tage
1991	Zahlen liegen noch nicht vor

Berlin:

Die durchschnittliche Verweildauer hat sich seit 1985 nicht wesentlich verändert. Bei trennungswilligen Frauen hat sich die Verweildauer seit 1989 erhöht, dies betrifft besonders Frauen mit 2 und mehr Kindern.

Bayern:

Auch hier besitzen die Daten nur einen begrenzten Aussagewert, da sie nur auf den Statistiken staatlich geförderter Frauenhäuser basieren.

Bremen:

Jahr	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	Tage
Verweildauer	48	39	41	41	68	64	89	

(Anmerkung: Der Durchschnitt 1991 ist für Bremerhaven zu hoch.)

Hamburg:

1. Hamburger Frauenhaus:	1985: 41,22	1986: 20,7	1987: 31,5	1988: 37	1989: 47	1990: –	1991: –	1988: 45,6	1989: 37	1990: –	1991: –
2. Hamburger Frauenhaus:	1985: 34,34	1986: 23,8	1987: 39,5					1988: 56,28	1989: 61	1990: 57,56	1991: –
3. Hamburger Frauenhaus:								1985: 51,9	1986: 49,6	1987: 68,44	
4. Hamburger Frauenhaus:								keine Angaben.			

Die vier Autonomen Hamburger Frauenhäuser, die von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales angesprochen wurden, haben die Frage 7 der Großen Anfrage folgendermaßen kommentiert:

„Diese Frage gibt über die tatsächliche Belegung im Frauenhaus keinen Aufschluß. Im Frauenhaus leben Frauen und Kinder, die keine Wohnung finden, mittlerweile sehr lange. Autonome Frauenhäuser nehmen immer auf, auch wenn kein Platz mehr da ist, und versuchen am nächsten Tag oder wenig später, die neu aufgenommenen Frauen und Kinder in anderen Frau-

enhäusern, meist außerhalb Hamburgs, unterzubringen. Das heißt, wir haben neben dem festen Stamm der im Haus lebenden Frauen und Kinder einen sehr hohen Prozentsatz an Frauen und Kindern, die nach 1 bis 3 Tagen das Frauenhaus wieder verlassen.

Diese hohe Fluktuation verfälscht natürlich die Aussagekraft der „durchschnittlichen Verweildauer“. Hinzu kommt noch, daß der Fragenkatalog ausschließlich nach der Verweildauer der Frauen fragt und die Kinder unberücksichtigt bleiben. Auch dies verfälscht die statistische Aussagekraft.“

Nordrhein-Westfalen:

Aufenthaltsdauer im Frauenhaus (Angaben in Prozent) bezogen auf die jährliche Gesamtzahl der Frauenhausbewohnerinnen

	bis zu 1 Woche	4 Wochen	3 Monaten	6 Monaten	länger als 6 Monate
1987	48,9	46,2	7,4	13,9	3,6
1988	43	26	17	9	5

Für die Jahre 1985 bis 1986 und 1989 bis 1991 liegen keine konkreten Zahlen vor.

Rheinland-Pfalz:

Die Verweildauer ist diskontinuierlich angestiegen:

1985:	42 Tage
1986:	40 Tage
1987:	46 Tage
1988:	45 Tage
1989:	43 Tage
1990:	43 Tage
1991:	45 Tage

Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen konnten keine Angaben machen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Schleswig-Holstein geben an, daß die Verweildauer grundsätzlich länger geworden ist wegen der Situation auf dem Wohnungsmarkt.

8. Wie viele schutzsuchende Frauen mußten in den unter Frage 6 aufgeführten Jahren von den Frauenhäusern abgewiesen werden, getrennt nach den Bundesländern?

Bayern, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen konnten keine Angaben zur Anzahl der abgewiesenen Frauen machen. Bayern weist ausdrücklich darauf hin, daß – soweit irgend möglich – die Frauen an andere Häuser weiterverwiesen werden.

Lediglich in Mecklenburg-Vorpommern mußten bisher keine schutzsuchenden Frauen aus Kapazitätsgründen abgewiesen werden.

Grundsätzlich aufgenommen werden die Frauen in den Berliner Frauenhäusern und in einigen Häusern in

Nordrhein-Westfalen, was dort zu erheblichen Überbelegungen (in Berlin bis zu 30 %) führt.

Auch in Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und anderen NRW-Frauenhäusern werden die Frauen grundsätzlich nicht abgewiesen, sondern in andere Häuser weiterverwiesen. In Bremen wurde geschätzt, daß etwa die Hälfte der Frauen weitervermittelt werden mußte.

Angaben zu Abweisungen liegen lediglich von einzelnen Häusern in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt vor. Dabei ist allerdings nicht deutlich, ob es sich um weitervermittelte oder endgültig abgewiesene Frauen handelt:

Baden-Württemberg:

In 3 Frauenhäusern in Mannheim und Heidelberg mußten 1991 insgesamt 973 Frauen, in Tübingen 210 und in Karlsruhe 140 Frauen abgewiesen werden.

Nordrhein-Westfalen:

Im 1. Halbjahr 1989 sind die Abweisungen gegenüber 1988 stark angestiegen. Nach Angaben von 22 Frauenhausträgern wurden von Dezember 1988 bis Juni 1989 rund 1400 Frauen abgewiesen, wobei Mehrfachnennungen möglich waren.

Rheinland-Pfalz:

Bei 2 Frauenhäusern haben sich die Zahlen der Abgewiesenen über 10 Jahre hinweg verdoppelt.

Saarland:

Im Frauenhaus Neunkirchen mußten 1991 141 Frauen mit 187 Kindern abgewiesen werden. Auch das Frauenhaus Saarlouis mußte 108 Frauen mit 139 Kin-

dern in 1991 abweisen. Zum Teil konnten diese Frauen und Kinder in anderen Frauenhäusern Aufnahme finden.

Das Frauenhaus Saarbrücken mußte bisher lediglich Frauen, die die Aufnahmekriterien nicht erfüllten, an das Elisabeth-Ziliken-Haus weiterverweisen. Ansonsten war durch die Größe dieser Einrichtung eine Aufnahme bisher noch immer möglich.

Sachsen-Anhalt:

Es sind 19 Fälle von Abweisungen wegen Überfüllung bekannt.

9. Wie viele unter 18jährige Frauen sind 1991 in den Frauenhäusern aufgenommen worden?

Keine Angaben konnten gemacht werden von Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

In der Regel wurden unter 18jährige Frauen nur zusammen mit ihren Müttern in ein Frauenhaus aufgenommen. In allen anderen Fällen erfolgt eine Weiterverweisung an Einrichtungen der Jugendhilfe. So wird verfahren in Bayern, Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

In Hamburg und im Saarland war keine unter 18jährige Frau aufgenommen worden, in Mecklenburg-Vorpommern waren es 4, in Niedersachsen (bei wenigen Rückmeldungen) 0 bis 5 und in 4 Frauenhäusern in Rheinland-Pfalz waren 2 aufgenommen worden.

10. Wie viele Mädchenhäuser gibt es in der Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1991, getrennt nach den Bundesländern?

Tabelle: Mädchenhäuser

Länder	Mädchenhäuser, Stand 1992
Baden-Württemberg	1 und verschiedene Initiativen
Bayern	2
Berlin	5
Brandenburg	0
Bremen	3 Mädchenwohngruppen
Hamburg	1
Hessen	1, weitere in Planung
Mecklenburg-Vorpommern	0 (Frauenhäuser nehmen die Mädchen auf)
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	1, weitere in Planung
Rheinland-Pfalz	1 (in Planung)
Saarland	0
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	0

11. Wie ist die jährliche quantitative Entwicklung der Mädchenhausplätze von 1985 bis 1991 (in den neuen Bundesländern 1989 bis 1991), jeweils getrennt nach den Bundesländern?

Hierzu liegen von wenigen Bundesländern Angaben vor:

Baden-Württemberg:

In Stuttgart existiert ein Wohnheim mit Beratungsstelle mit 9 Plätzen für sexuell mißbrauchte Mädchen. Darüber hinaus bestehen in einigen Städten und Landkrei-

- seit 1986 Wildwasser
- seit 1985 Papatya
- seit 1990 autonomes Mädchenhaus mit feministischem Konzept
- Zufluchtswohnung für sexuell mißbrauchte Mädchen mit 6 Plätzen
- Zufluchtswohnung für türkische Mädchen, 8 Plätze
- Zufluchtswohnung mit 10 Plätzen

sen Baden-Württembergs Initiativen zur Einrichtung von Mädchenhäusern bzw. Schutzwohnungen.

Berlin:

Im Land Berlin wird schutzbedürftigen Mädchen ein pluralistisches Angebot zur Hilfe und Inobhutnahme in Not- und Krisensituationen gemacht, vor allem zum Schutz vor Gewalt.

Unter freier Trägerschaft werden durch öffentliche Zuwendungen im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung derzeit folgende Projekte gefördert:

Darüber hinaus bestehen weitere Angebote in öffentlicher Trägerschaft als spezifisches Angebot innerhalb nachgeordneter Einrichtungen der Senatsverwaltung für Jugend und Familie:

- seit 1990 Mädchennotdienst mit 10 Plätzen,
- seit 1990 Notdienst für jugendliche Mütter mit Kind, 7 Plätze.

Diese beiden Angebote sind Teile des Jugendnotdienstes in Berlin. Dieser nimmt Mädchen auch in gemischten Gruppen auf, ebenso wie die Kontakt- und Beratungsstelle für Trebegänger, die auch über Wohnungen für betreutes Einzelwohnen verfügt. Erfahrungsgemäß bevorzugt ein großer Teil der schutzbedürftigen Mädchen ein integriertes, aus ihrer Sicht nicht isolierendes Hilfeangebot, das jedoch auch auf mädchen-spezifische Probleme beratend eingeht.

Bremen:

Die Initiative Mädchenhaus befand sich im Dezember noch in der Vorbereitungsphase. Die Zuflucht mit bis zu 8 Plätzen wurde im März eröffnet, eine Wohngruppe für etwa 6 Mädchen soll in diesem Herbst folgen; eine weitere Mädchenwohngruppe in kirchlicher Trägerschaft mit 7 Plätzen wird den Betrieb im August aufnehmen.

In Bremerhaven gibt es kein Mädchenhaus. Beratung und Hilfe finden Mädchen in Not beim „Mädchennotruf“ des Jugendamtes (Erziehungsberatungsstelle), z. B. durch Notaufnahme in einer Pflegestelle oder im „Betreuten Wohnen“.

Hamburg:

Das Mädchenhaus verfügt über 10 Plätze. Daran hat sich im Laufe der Jahre nichts verändert.

Hessen:

Das Mädchenhaus in Frankfurt besteht seit Mai 1991. Es verfügt über 6 ständige Plätze und 1 Notbett.

Niedersachsen:

Da das Konzept des niedersächsischen Mädchenhauses auf verschiedenen „Bausteinen“ beruht, gibt es folgende Daten: Zuflucht: 2 bis 3 Belegungsplätze (wird noch ausgebaut), Wohngemeinschaft: 6 feste Plätze, kombiniert mit 4 Einzelbetreuungsplätzen, mobile Betreuung: 6 Plätze, Anlauf- und Beratungsstelle sowie Mädchencafé: kein Limit.

12. Auf wie viele Einwohnerinnen im Alter zwischen 13 und 18 Jahren kam im Dezember 1991 ein Mädchenhausplatz, getrennt nach den Bundesländern?

Die meisten Bundesländer verweisen darauf, daß diese Frage nicht beantwortet werden kann, weil für schutzsuchende Mädchen grundsätzlich die Angebote der Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Dort wiederum werden die Mädchen mit Gewalterfahrungen statistisch nicht gesondert erfaßt.

Angaben liegen vor von:

Berlin:

Derzeit ist das Verhältnis des Platzangebotes unter Berücksichtigung der Wünsche von Mädchen, auch in integrierten Einrichtungen in Obhut genommen zu werden, 1:865. Dieses Verhältnis läßt außer acht, daß die Jugendämter in den Berliner Bezirken weitere einzelne Angebote vorhalten, die hier nicht einzeln aufgeschlüsselt werden können.

Bremen:

Ende 1992 wird jeweils für knapp 500 Mädchen der genannten Altersgruppe ein spezifisches Wohn- bzw. Unterbringungsangebot zur Verfügung stehen. Dazu kommen spezielle Angebote für schwangere Minderjährige, Angebote im betreuten Wohnen und eine Wohngruppe für Mädchen islamischer Herkunft (mit Notaufnahme).

Hamburg:

Den 10 Plätzen stehen laut Auskunft des statistischen Landesamtes für das Jahr 1990 folgende Zahlen über die Einwohnerinnen gegenüber:

13 bis 17 Jahre:	33 261
18 Jahre:	8 009.

Beide Altersgruppen werden getrennt aufgeführt, da ein Mädchen mit dem 18. Geburtstag in der Regel das Mädchenhaus verlassen sollte bzw. 18jährige Mädchen nicht aufgenommen werden.

Hessen:

Den 7 Plätzen im Mädchenhaus Frankfurt steht eine Zahl von 165 948 Einwohnerinnen Hessens von 13 bis unter 19 Jahren am 31. Dezember 1990 gegenüber. Angaben für 1991 liegen noch nicht vor.

13. Auf wie viele Einwohnerinnen im Alter zwischen 13 und 18 Jahren müßte ein Mädchenhausplatz kommen, wenn nach Meinung der Bundesregierung eine ausreichende Grundversorgung vorhanden sein soll?

Das vorhandene empirische Material reicht nicht aus, um auch nur annähernd bestimmen zu können, wie viele Mädchenhausplätze bezogen auf die Zahl der Einwohnerinnen im Alter zwischen 13 und 18 Jahren erforderlich sind, um eine Grundversorgung gewährleisten zu können.

Untersuchungen in den Niederlanden und den USA haben ergeben, daß jedes dritte Mädchen von sexueller Gewalt betroffen ist. Für die Bundesrepublik Deutschland liegen entsprechende Untersuchungen nicht vor. Selbst wenn es sie gäbe, ließen sich daraus keine allgemeingültigen Annahmen bezüglich des Bedarfs an Mädchenhausplätzen ableiten.

Auch die nach ihren Erfahrungen befragten Bundesländer halten eine ausreichende Grundversorgung mit

Mädchenhausplätzen mehrheitlich für nicht bezifferbar. Der Bedarf hängt letztlich von den jeweils unterschiedlichen örtlichen Bedingungen und den einschlägigen Hilfeangeboten – auch im Rahmen der Vorbeugung und Beratung – ab. Einige halten die bei ihnen vorhandenen Angebote für ausreichend, so Bayern und Hamburg. Dabei geht Bayern davon aus, daß die notwendigen Plätze von den vorhandenen Einrichtungen der Jugendhilfe angeboten werden können. Saarland schätzt seinen Bedarf auf 8 Plätze für Mädchen und junge Frauen zwischen 13 und 18 Jahren, dies würde einem Verhältnis von 1:4 500 entsprechen. Niedersachsen plant, zunächst für jeden Regierungsbezirk 1 Mädchenhaus einzurichten.

Berlin geht von einem pluralistischen Angebotskonzept aus, das neben „Mädchenhäusern“ auch den Wünschen und Problemlagen der Mädchen entsprechend problemspezifische und integrierende Angebote enthält. Bevorzugt werden neben überregionalen vor allem regionale Einrichtungen, die auf der Grundlage des § 42 SGB VIII Möglichkeiten der Inobhutnahme von Mädchen bereitstellen.

Bezogen auf das Jahr 1989 wurden im Jugendnotdienst in der Altersgruppe der 15- bis 18jährigen Mädchen 1,2% der entsprechenden weiblichen Bevölkerungsgruppe aus den westlichen Bezirken aufgenommen. Auswertungen über die neue Gesamtberliner Entwicklung liegen noch nicht vor.

14. Wie lange ist die Verweildauer der schutzsuchenden Mädchen in den Mädchenhäusern im Jahr 1991, getrennt nach den Bundesländern?

Hierzu konnten nur einige Bundesländer Angaben machen:

Bayern:

Auf der Basis des vorliegenden, allerdings sehr geringen Zahlenmaterials hat die individuelle Aufenthaltsdauer eine große Spannweite und reicht von einem Tag bis zu sechs Monaten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegt bei 45 Tagen.

Berlin:

Da Mädchenhäuser, Krisenwohnungen und Notdienste Angebote der Inobhutnahme bei aktuellen Not- und Krisensituationen sind, gehen wir von kurzfristigen Aufhalten aus. Bei über Zuwendungen geförderten Projekten ist derzeit eine Aufenthaltsdauer von vier Wochen zugelassen, die im schwierigen Einzelfall verlängert wird. Dies entspricht auch der Aufenthaltsdauer bei den öffentlichen Trägern. Eine längere Verweildauer hat ihren Grund meist in der Suche nach geeigneten Anschlußunterbringungen, insbesondere ist es kaum möglich, Wohnraum zu finden, wenn sich Mädchen kurz vor der Volljährigkeit verselbständigen wollen. Insoweit zeigt sich eine Entwicklung zu längerer Aufenthaltsdauer.

Die Erfahrungen eines Trägers sind, daß die langwierige Aufdeckungsarbeit von sexuellem Mißbrauch Aufenthalte bis zu sechs Monaten erforderlich machte.

Hamburg:

Die durchschnittliche Verweildauer im Jahr 1991 betrug 35,5 Tage.

Hessen:

Nach den Angaben des LWV Hessen betrug die durchschnittliche Verweildauer in dem Mädchenhaus Frankfurt 35 Tage.

Niedersachsen:

Die tatsächliche Verweildauer von Mädchen im Mädchenhaus beträgt bis zu 6 Monaten in der Zuflucht. In der Wohngruppe ist die Verweildauer bis zur Volljährigkeit möglich.

15. Hat sich die durchschnittliche Verweildauer der schutzsuchenden Mädchen in den Jahren 1985 bis 1991 verändert?
Wenn ja, wie (getrennt nach den Bundesländern)?

Hierzu liegen lediglich Angaben von Bayern und Hamburg vor:

Bayern:

Die durchschnittliche Verweildauer hat in den letzten Jahren leicht zugenommen. Konkrete Zahlenangaben sind nicht möglich.

Hamburg:

Die durchschnittliche Verweildauer hat sich wie folgt entwickelt:

1985	– 34,9 Tage
1986	– 23,5 Tage
1987	– 27 Tage
1988	– 31,3 Tage
1989	– 19,8 Tage
1990	– 23,1 Tage

16. Wie viele schutzsuchende Mädchen mußten in den unter Frage 14 aufgeführten Jahren von den Mädchenhäusern abgewiesen werden, getrennt nach den Bundesländern?

Hierzu liegen Angaben von Berlin, Hamburg, Hessen und Niedersachsen vor:

Berlin:

Von Trägern der freien Jugendhilfe wird berichtet, daß zusätzlich zu den Aufnahmen weitere Anfragen, darunter von verschiedenen Institutionen, vorlagen.

Vom Jugendnotdienst wird kein Mädchen, das sich in einer Notlage meldet, abgewiesen.

Hamburg:

In Zeiten besonders starker Nachfrage wird die Aufnahmekapazität des Mädchenhauses teilweise überschritten. Mädchen, die dann nicht im Mädchenhaus

aufgenommen werden, wird die Aufnahme in andere Gruppen des Kinder- und Jugendnotdienstes angeboten. 1991 konnten insgesamt 57 Aufnahmewünsche in das Mädchenhaus nicht realisiert werden.

Hessen:

In dem Mädchenhaus in Frankfurt sind in einem Jahr insgesamt 55 Mädchen aufgenommen worden. Für weitere 172 Mädchen konnte ein Platz nicht zur Verfügung gestellt werden.

Niedersachsen:

Es wurden ca. 50 Mädchen abgewiesen.

17. Wie viele Frauenhäuser bieten im Dezember 1991 neben der Beratung der Bewohnerinnen auch eine Nachbetreuung und Beratung für alle Frauen in Krisensituationen an, getrennt nach den Bundesländern?

Baden-Württemberg:

Die Zahl der Frauenhäuser, die neben der Beratung der Bewohnerinnen auch eine Nachbetreuung und Beratung für alle Frauen in Krisensituationen anbieten, ist uns nicht bekannt. Aus vereinzelt vorliegenden Informationen läßt sich jedoch schließen, daß in der Regel auch nach Verlassen des Frauenhauses das Beratungsangebot zur Verfügung steht oder aber geeignete andere Beratungs- und Betreuungsdienste vermittelt werden.

Bayern:

Nach unseren Informationen bieten alle staatlich geförderten Frauenhäuser in Bayern ihren ehemaligen Bewohnerinnen nachgehende Betreuung an.

Berlin:

Derzeit bieten 3 Beratungsstellen, davon 2 im ehemaligen West- und 1 im ehemaligen Ostteil der Stadt, die eng mit allen Frauenhäusern zusammenarbeiten, nachgehende und präventive Beratung für von Gewalt betroffene Frauen an. Für 1993 ist eine weitere Beratungsstelle im ehemaligen Ostteil geplant.

Brandenburg:

Nachbetreuung und Beratung für alle Frauen in Krisensituationen wird in 5 Häusern angeboten.

Bremen:

Eine Nachbetreuung ist in allen Häusern aus Personalgründen nur sporadisch möglich, z. B. monatliches Treffen bei der AWO, Beratung in erneuten Krisensituationen.

Was die Beratung für Frauen in Krisen anbelangt, so bieten alle 3 Frauenhäuser eine telefonische Beratung zu jeder Zeit an; in Bremen gibt es darüber hinaus weitere Beratungsangebote durch den jeweiligen Träger unter anderer Adresse (d. h. durch die Arbeiterwohlfahrt und den finanziell nicht abgesicherten

selbstorganisierten Beratungsladen des Autonomen Frauenhauses); dazu kommen weitere Initiativen und die Angebote der sozialen Dienste.

Hamburg:

Kein Frauenhaus bietet eine Nachbetreuung und Beratung für alle Frauen in Krisensituationen an.

Hessen:

Nachbetreuung, professionelle Kinderbetreuung und partnerorientierte Beratung wird auf der Basis der hessischen Förderungsrichtlinien nicht gesondert bezuschußt. Diese Tätigkeitsfelder werden in eigener Verantwortung der Frauenhäuser organisiert.

Mecklenburg-Vorpommern:

Acht Frauenhäuser (100 %) bieten eine Nachbetreuung und Beratung für Frauen in Krisensituationen an.

Niedersachsen:

Frauenhäuser bieten in der Regel die sog. „nachgehende Beratung“ an, da diese zu den Aufgaben der Frauenhäuser gehört. Wir gehen davon aus, daß alle niedersächsischen Zufluchtsstätten eine Nachbetreuung und Beratung für alle Frauen in Krisensituationen durchführen.

Nordrhein-Westfalen:

Hierzu liegen keine Daten vor.

Rheinland-Pfalz:

1991 boten alle Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz eine Nachbetreuung an. Eine Beratung für alle Frauen in Krisensituationen, auch als Präventionsarbeit bezeichnet, die üblicherweise außerhalb des Frauenhauses in sogenannten Beratungsläden stattfinden, konnte nur von einigen Frauenhäusern angeboten werden.

Saarland:

Im Saarland bieten alle drei Frauenhäuser sowie das Elisabeth-Ziliken-Haus diese Hilfen an.

Sachsen:

Keine Angaben.

Sachsen-Anhalt:

Alle Frauenhäuser und geschützten Wohnungen bieten in vielfältigen Formen Nachbetreuung an. In Magdeburg und Dessau wird wöchentlich einmal ein Frühstück für Bewohnerinnen des Frauenhauses durchgeführt, an dem auch ehemalige Bewohnerinnen teilnehmen können. Diese Form der Kommunikation findet regen Zuspruch.

Schleswig-Holstein:

Genauere Zahlenangaben können nicht gemacht werden. Beratung und Nachbetreuung werden nicht von allen Frauenhäusern angeboten.

Thüringen:

In den Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen erfolgt die Betreuung der Frauen und ihrer Kinder sowie die Nachbetreuung und partnerorientierte Beratung zu 90 % durch die Mitarbeiterinnen selbst. Zum Teil erfolgt eine Betreuung durch die bestehenden Frauenzentren und durch für diese Tätigkeit engagierte Psychologinnen. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser/-schutzwohnungen begleiten die Betrof-

fenen auf Wunsch zu Institutionen und Ämtern. Sie halten Kontakte zu Familien, Betrieben, Schulen und Kindereinrichtungen. Die Mitarbeiterinnen bieten eine Nachbetreuung in Form von Hausbesuchen und Gesprächsangeboten an.

18. Wie viele Frauenhäuser bieten im Dezember 1991 eine professionelle Kinderbetreuung an, getrennt nach den Bundesländern?

Länder	Frauenhäuser mit professioneller Kinderbetreuung
Baden-Württemberg	teilweise; wird angestrebt
Bayern	alle, die staatlich gefördert werden*)
Berlin	alle
Brandenburg	fast alle
Bremen	alle
Hamburg	4
Hessen	nicht bekannt
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	14 (von 18)
Nordrhein-Westfalen	alle (die gefördert werden)
Rheinland-Pfalz	alle
Saarland	alle
Sachsen	keine Angabe
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	alle
Thüringen	teilweise

*) Angaben über nicht staatlich geförderte Frauenhäuser liegen nicht vor.

19. Wie viele Frauenhäuser bieten im Dezember 1991 partnerorientierte bzw. Männerberatung an, getrennt nach den Bundesländern?

Länder	Frauenhäuser mit	
	partnerorientierter Beratung	Männerberatung
Baden-Württemberg	keine Angaben möglich	
Bayern	Weitervermittlung an Beratungsstellen	
Berlin	0	0
Brandenburg	keine Angaben möglich	
Bremen	1	1
Hamburg	0	0
Hessen	keine Angaben möglich	
Mecklenburg-Vorpommern	5	0
Niedersachsen	0	5 (extern)
Nordrhein-Westfalen	außerhalb des Frauenhauses bei nicht-autonomen Trägern	
Rheinland-Pfalz	0	0 (z. T. Weiterverweisung)
Saarland	außerhalb des Frauenhauses	0
Sachsen	keine Angaben möglich	
Sachsen-Anhalt	bei Bedarf außerhalb des Frauenhauses	
Schleswig-Holstein	selten	0
Thüringen	alle	0

Anmerkung: Entsprechende Beratung erfolgt immer nur auf Wunsch der Frau/des Mannes.

20. Wie sieht der durchschnittliche tatsächliche Personalschlüssel (hauptamtliche, ganztägig beschäftigte Mitarbeiterin: hilfeschuchende Frauen) im Dezember 1991 in den Frauenhäusern aus, getrennt nach den Bundesländern?

Wie viele Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern wurden im Dezember 1991 über ABM finanziert, getrennt nach den Bundesländern?

Länder	Personalschlüssel	ABM-Stellen
Baden-Württemberg	keine Angaben möglich	
Bayern	1 : 5 (Förderung bei Mindestgröße)	6,5*
Berlin	1 : 5	8
Brandenburg	1 : 6	alle
Bremen	1 : 4,5	11
Hamburg	1 : 4 bis 6	0
Hessen	1 : 12 werden gefördert, ansonsten keine Erkenntnisse	
Mecklenburg-Vorpommern	1 : 8	80 %
Niedersachsen	1 : 6,5	9 (in 25 FH)
Nordrhein-Westfalen	siehe unten	
Rheinland-Pfalz	1 : 5	1 (in 4 FH)
Saarland	1 : 2,5 bis 5	1
Sachsen	keine Angabe	fast alle
Sachsen-Anhalt	1 : 3 bis 4	45
Schleswig-Holstein	1 : 6	unbekannt
Thüringen	1 : 5	43

*) Nur bei staatlich geförderten Frauenhäusern.

Nordrhein-Westfalen:

Mit den vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten Personalkostenzuschüssen für drei Stellen (Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin, Erzieherin, Hilfskraft) wird die personelle Grundausrüstung für ein Frauenhaus gewährleistet. Daneben wird zusätzliches Personal beschäftigt, um einen reibungslosen Ablauf und eine ständige Aufnahmebereitschaft (Tag und Nacht) gewährleisten zu können. Viele zusätzliche Mitarbeiterinnen arbeiten unentgeltlich oder werden über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeit statt Sozial-

hilfe (ASHE) finanziert. Außerdem werden auch Praktikantinnen im Anerkennungsjahr beschäftigt.

Nach der Umfrage vom Herbst 1988 haben 13 von 21 Frauenhausträgern 17 ABM-Kräfte und acht Träger 13 ASHE-Kräfte beschäftigt. Im Durchschnitt wurden zwei zusätzliche Kräfte gegen Entgelt beschäftigt. Aktuellere Zahlen sind nicht vorhanden.

21. Wie sieht der durchschnittliche tatsächliche Personalschlüssel in den Frauenhäusern aus, die Nachbetreuung, Kinderbetreuung und Männerberatung anbieten, getrennt nach den Bundesländern?

Länder	Personalschlüssel für erweiterten Aufgabenbereich
Baden-Württemberg	keine Angaben
Bayern	keine weiteren Angaben
Berlin	1 : 5
Brandenburg	kein Frauenhaus mit diesem Angebot
Bremen	1 : 4,5
Hamburg	entfällt
Hessen	keine Angaben
Mecklenburg-Vorpommern	1 : 6
Niedersachsen	1 : 6,5
Nordrhein-Westfalen	keine weiteren Angaben
Rheinland-Pfalz	1 : 5
Saarland	1 : 2,5 bis 5
Sachsen	keine Angaben
Sachsen-Anhalt	1 : 6 bis 10
Schleswig-Holstein	keine Angaben möglich
Thüringen	1 : 5

22. Welchen Personalschlüssel legen die Bundesländer in ihren jeweiligen Förderrichtlinien zugrunde, getrennt nach den Bundesländern?

Länder	Personalschlüssel in Förderrichtlinien	Höhe der Förderung
Baden-Württemberg	keine Zuschüsse zu Personalkosten	
Bayern	siehe unten	
Berlin	tatsächlicher Personalschlüssel	
Brandenburg	2 Stellen pro Haus, 1993: 3 Stellen	90 %
Bremen	keine Festlegung	
Hamburg	1 : 3,95; keine Richtlinie	
Hessen	1 : 8	
Mecklenburg-Vorpommern	max. 3 Stellen pro Haus	60 %
Niedersachsen	2½ bis 3 Stellen pro Haus	50 %
Nordrhein-Westfalen	3 Stellen pro Haus	90 % für 2 Stellen, 75 % für 3. Stelle
Rheinland-Pfalz	keine Richtlinien	
Saarland	keine Richtlinien	
Sachsen	keine Festlegung	
Sachsen-Anhalt	2 Stellen pro Haus (ab 8 Plätze für Frauen und ihre Kinder)	50 %
Schleswig-Holstein	1 : 6	
Thüringen	1 : 10	

Bayern:

Die derzeit noch geltenden „Grundsätze zur Förderung von Zufluchtstellen für mißhandelte Frauen und deren Kinder in Bayern“ sehen für ein Frauenhaus mit einer Kapazität von mindestens fünf Frauenbetten eine Vollzeitfachkraft (Sozialpädagogin) zur Beratung der Frauen und eine Teilzeitfachkraft (Erzieherin) zur Betreuung der Kinder als notwendig an. Für jeweils zwei oder drei weitere Frauenbetten erhöht sich der Bedarf an Fachkräften zur Beratung der Frauen um zehn Wochenstunden und für die Beratung der Kinder um fünf Wochenstunden.

23. Von welchem notwendigen Personalschlüssel geht die Bundesregierung aus, um zum einen gute Frauenhausarbeit und zum anderen zusätzliche Arbeit mit Kindern und Nachbetreuung zu gewährleisten?

Die Forderungen der Frauenhausträgervereine bezüglich eines Personalschlüssels sind unterschiedlich. Auch die Bundesländer haben unterschiedliche Sichtweisen, vgl. Antwort auf Frage 22.

Eine Befragung der Bundesländer, welchen Personalschlüssel sie für erforderlich erachten, um eine gute Frauenhausarbeit, Kinderarbeit und Nachbetreuung zu gewährleisten, ergab Vorschläge von 1:3 bis 1:10. Ein Mittelwert wäre 1:5 (1 Vollzeitstelle für 5 Plätze im Frauenhaus). Zum Teil wurde Wert auf eine zusätzliche Stelle für die Kinderbetreuung und eine weitere Stelle für die Nachbetreuung gelegt.

24. Welche über Personalauszuschüsse hinausgehende Finanzierung der Frauenhausarbeit sehen die bestehenden Förderrichtlinien der Bundesländer, getrennt nach den Bundesländern, vor?
Wer trägt danach die Kosten für die in Frauenhäusern mit ihren Müttern untergebrachten Kinder?

Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg existieren keine Förderrichtlinien des Landes zur Finanzierung der Frauenhausarbeit. Das Land beteiligt sich jedoch im Rahmen der Gefährdetenhilfe an den Investitionskosten von Frauenhäusern mit in der Regel 40 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Die Finanzierung der Kosten für die mit ihren Müttern im Frauenhaus untergebrachten Kinder erfolgt in Anlehnung an die Finanzierung des Aufenthalts der Frauen selbst. In Frauenhäusern betreute Frauen und ihre Kinder erhalten nach § 8 BSHG persönliche Hilfe durch Beratung und Betreuung durch das entsprechende Personal. Die dadurch entstehenden Aufwendungen werden vom jeweils örtlich zuständigen Sozialhilfeträger übernommen, soweit die betreuten Frauen keine Selbstzahlerinnen sind. In der Regel wird daneben, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, wobei die Unterkunftskosten berücksichtigt werden.

Bayern:

Der Freistaat Bayern gewährt für die Förderung von Frauenhäusern ausschließlich Personalkostenzuschüsse. Derzeit werden die Kosten für das Fachpersonal der Kinderbetreuung anteilmäßig vom Freistaat Bayern und von den Kommunen übernommen.

Berlin:

Über Zuwendungen des Landes Berlin werden sowohl die laufenden Personalkosten (feste Stellen und Honorare) als auch alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hauses stehenden Kosten finanziert. Dazu gehören Bewirtschaftungskosten, Ausstattungskosten, Renovierungskosten sowie laufende Sachmittel.

Für Frauen und Kinder ist der Aufenthalt kostenlos. Ihren Lebensunterhalt decken sie entweder durch eigene Erwerbstätigkeit oder durch Bezug von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe etc.

Brandenburg:

Es werden Zuschüsse für bauliche Maßnahmen, Erstausstattung und sachliche Betriebskosten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land gewährt.

Frauen mit eigenem Einkommen zahlen für sich und ihre Kinder Tagessätze oder monatliche Miete. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übernehmen nach dem BSHG die Kosten des Aufenthalts im Frauenhaus für Frauen mit ihren Kindern. Die meisten Frauenhäuser erhalten von den Kommunen Betriebskostenzuschüsse, die Gebäude werden den Trägern in aller Regel mietfrei zur Nutzung überlassen.

Bremen:

Das Autonome und das AW Frauenhaus verfügen über einen eigenen Haushaltstitel, durch den z. Z. alle anfallenden Kosten für Betreuung und Unterkunft abgedeckt werden. Die Bewohnerinnen versorgen sich im übrigen selbst und beziehen für sich und ihre Kinder überwiegend Hilfe zum Lebensunterhalt.

Das Frauenhaus Bremerhaven wird über kostendeckende Pflegesätze aus der Sozialhilfe finanziert (keine Selbstversorgung).

Hamburg:

Es werden alle notwendigen Personal- und Sachkosten der Hamburger Frauenhäuser aus Zuwendungsmitteln finanziert. Es gibt keine Differenzierung der Kosten für Frauen und Kinder.

Hessen:

Die hessische Landesregierung hat in den letzten Jahren neben Personalkostenzuschüssen auch Zuschüsse für investive Maßnahmen in geringem Umfang gewährt.

Kosten für die in Frauenhäusern mit ihren Müttern untergebrachten Kinder wurden genauso bezuschußt wie die Kosten für Frauen in Frauenhäusern.

Mecklenburg-Vorpommern:

In Mecklenburg-Vorpommern können laut vorläufigen Grundsätzen zur Förderung von Frauenhäusern Sachkosten bis zu einer Höhe von 20 000 DM beantragt werden.

Die Kosten werden getragen durch Land und Kommunen.

Niedersachsen:

Anstatt der Förderung einer dritten Personalstelle für die Zufluchtstätte mit mindestens 8 Belegungsplätzen können Honorar- und Sachausgaben bis zur Höhe von 20 000 DM jährlich gefördert werden.

Anstatt der Förderung einer dritten Stelle (Halbtagskraft) für die Zufluchtstätte mit bis zu 7 Belegungsplätzen können Honorar- und Sachausgaben bis zur Höhe von 10 000 DM jährlich gefördert werden. Von den Zuwendungen zu Honorar- und Sachausgaben können u. a. für die nachgehende Beratung nach Verlassen des Frauenhauses sowie für die Kinderbetreuung bis zu 25 DM pro Stunde gezahlt werden.

Eine Spezifizierung der Kosten für die in Frauenhäusern mit ihren Müttern untergebrachten Kindern sieht Niedersachsen nicht vor. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übernehmen nach dem BSHG die Kosten des Aufenthalts im Frauenhaus für Frauen mit ihren Kindern.

Nordrhein-Westfalen:

Eine über Personalkostenzuschüsse hinausgehende Finanzierung der Frauenhausarbeit sehen die Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vor.

Frauenhausbewohnerinnen zahlen ihre Miete im Frauenhaus über Sozialhilfe, mit eigenem Einkommen oder teils mit eigenem Einkommen, teils mit Sozialhilfe. Da die meisten Bewohnerinnen Sozialhilfeempfängerinnen sind, trägt der örtliche Sozialhilfeträger die Mietkosten. Zwischen dem Frauenhausträger und dem örtlichen Sozialhilfeträger werden in der Regel Tagesmietsätze vereinbart, die dem Träger des Frauenhauses entweder direkt oder über die anspruchsberechtigte Sozialhilfeempfängerin ausbezahlt werden. Viele Frauenhausträger erhalten von den Kommunen Zuschüsse für Sach- und Betriebskosten.

Rheinland-Pfalz:

Für die Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz existieren keine Förderrichtlinien. Über Personalkostenzuschüsse hinaus werden aber an neu eingerichtete Frauenhäuser Investitionskostenzuschüsse (Starthilfen) gegeben.

Die Kostenträger, die für die Frauen im Frauenhaus aufkommen, tragen auch die Kosten der untergebrachten Kinder.

Saarland:

Zur Zeit gibt es im Saarland keine Förderrichtlinien. Über eine Änderung der derzeitigen Finanzierungs-

modalitäten in bezug auf Frauenhäuser wird nachgedacht.

Sachsen:

Nur investive Förderung seit 1991.

Sachsen-Anhalt:

In Sachsen-Anhalt wird eine Richtlinie zur Anschubfinanzierung von Frauenhäusern und Kommunikationszentren erarbeitet. Finanzielle Mittel in Höhe von 500 000 DM standen 1991 und stehen 1992 zur Verfügung. Die Zuwendungen erfolgen für Bau- und Einrichtungsvorhaben.

Die Städte und Landkreise beteiligen sich an den laufenden Kosten. Die Bewohnerinnen bezahlen für sich und ihre Kinder Tagessätze (die Höhe wird individuell entsprechend der jeweiligen Bedingungen festgelegt). In Halle z. B. beträgt der Tagessatz 5 DM/Frau und 1 DM/Kind (höchstens 8 DM). Bei Sozialhilfeempfängerinnen werden die Kosten laut BSHG vom Sozialamt übernommen.

Schleswig-Holstein:

Das Land Schleswig-Holstein fördert bisher Personal- und Sachkosten, jedoch keine Investitionen. Dies ist auch für die beabsichtigte Neufassung der Förderrichtlinien vorgesehen. Die über die Förderung des Landes hinausgehenden Kosten werden entweder durch Zuschüsse der Kommunen oder im Rahmen des BSHG vom örtlichen Träger der Sozialhilfe aufgebracht. Seit 1991 beteiligt sich das Land jedoch auch an den Aufwendungen der Sozialhilfe mit 39 %.

Thüringen:

In den 1992 neu verabschiedeten Förderrichtlinien für Frauenhäuser/-wohnungen werden Personal- und Sachkosten jeweils bis zu 70 % vom Land gefördert.

25. Wie werden Frauenhäuser über das BSHG gefördert?

Welche regionalen Unterschiede in der Anwendung des BSHG in bezug auf Frauenhausfinanzierung beziehungsweise Hilfen für die Bewohnerinnen sind der Bundesregierung bekannt?

Baden-Württemberg:

Nach § 8 BSHG erhalten in Frauenhäusern betreute Frauen und ihre Kinder persönliche Hilfe durch Beratung und Betreuung durch das entsprechende Personal. Die dadurch entstehenden Aufwendungen werden vom jeweils örtlich zuständigen Sozialhilfeträger übernommen, soweit die betreuten Frauen keine Selbstzahlerinnen sind. Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen durch die Sozialhilfeträger erfolgt zum Teil über Pflegesatzvereinbarungen zwischen Sozialhilfeträger und Frauenhausträger, dabei werden die Personalkosten der Fachkräfte mit berücksichtigt. Darüber hinaus werden verschiedene Formen der Mischfinanzierung aus Eigenmitteln und Zuschüssen der Städte und Landkreise angewandt.

Bayern:

Nach Abzug der staatlichen und der kommunalen Pauschalförderung (soweit eine kommunale Pauschalförderung erfolgt) werden die Restkosten, wie die Miete für den eigenen Wohnraum und die sonstigen Lebenshaltungskosten, von den betroffenen Frauen getragen. Soweit dies nicht möglich ist, erhalten die Frauen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG.

Berlin:

Die Finanzierung der Frauenhäuser in Berlin erfolgt vollständig über Zuwendungen und nicht über das BSHG.

Brandenburg:

Die Förderung der Frauenhäuser über das BSHG erfolgt im Rahmen der Einzelfallhilfe durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe über einen Tagessatz als Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 11 ff. BSHG) oder als Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 72 BSHG).

3 Frauenhäuser verhandeln gegenwärtig mit den Sozialämtern über eine Pauschalfinanzierung (Sach- und Personalkostenzuschüsse unabhängig vom Einzelfall).

Bremen:

In Bremerhaven wird jeweils nach Lage des Einzelfalles über die Rechtsgrundlage zur Förderung entschieden. Auf eine Heranziehung der Ehepartner zu den Kosten wird für den ersten Monat verzichtet.

Hamburg:

Die Frauenhausarbeit wird in Hamburg nicht über das BSHG gefördert. Das BSHG sieht keine institutionelle Förderung vor. Eine Einzelförderung der Frauen im Rahmen des § 72 BSHG erfolgt nicht.

Hessen:

In Hessen gibt es zwei Frauenhaussträger, die über das BSHG gefördert werden, mit insgesamt 4 Frauenhäusern.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Frauenhäuser arbeiten eng mit dem Sozialamt zusammen, die Förderung erfolgt nach § 103 Abs. 4 BSHG.

Niedersachsen:

Soweit Frauenhäuser in Niedersachsen über das BSHG gefördert werden, geschieht das über den örtlichen Träger der Sozialhilfe durch:

- Gewährung von institutionellen Hilfen (Sach- und Personalkostenzuschüsse),
- Übernahme eines Tagessatzes, der auch die Leistungen für den Lebensunterhalt umfaßt, oder
- Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt an die Bewohnerinnen der Frauenhäuser.

Bei der Inanspruchnahme eines Frauenhauses, das in der Regel keine Anstalt im Sinne des § 103 Abs. 4 BSHG darstellt, hat der örtliche zuständige Träger der Sozialhilfe nach dem BSHG keinen Kostenerstattungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger des Herkunftsortes der schutzsuchenden Frauen. Da nicht alle örtlichen Träger der Sozialhilfe über Frauenhäuser verfügen, treten diese Fälle nicht selten auf. Die daraus entstehende ungleiche Belastung mit Sozialhilfekosten kann deshalb nach der Rechtslage nur durch eine Vereinbarung zwischen den Sozialhilfeträgern über die Zahlung der durch die Unterbringung im Frauenhaus entstehenden Kosten durch den örtlichen Träger des Herkunftsgebietes korrigiert werden. Den Abschluß solcher Vereinbarungen hat das Land angeregt.

In Niedersachsen bestehen zwei regionale Kostenerstattungsvereinbarungen zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe (die „Braunschweiger Vereinbarung“ und die „Hannoversche Vereinbarung“), denen jedoch nicht alle örtlichen Träger beigetreten sind. Daneben bestehen eine Reihe bilateraler Vereinbarungen. Ein Teil dieser bilateralen Vereinbarungen berücksichtigt auch die Folgekosten nach Verlassen des Frauenhauses.

Nordrhein-Westfalen:

Siehe auch Antwort zu Frage 24.

Viele Frauen werden durch ihren Umzug ins Frauenhaus und die damit verbundene Trennung vom Partner zu Sozialhilfeempfängerinnen. Der örtliche Sozialhilfeträger übernimmt somit die Mietkosten für die Unterkunft der betroffenen Frauen im Frauenhaus. Frauenhaussträger und örtliche Sozialhilfeträger vereinbaren in der Regel Tagesmietsätze, deren Höhen sehr voneinander abweichen. 1988 waren die Tagesmietsätze zwischen 5 DM bis 40,50 DM für Frauen und 3 DM bis 23,65 DM für Kinder. Der Grund hierfür können die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen sein. Im Tagesmietsatz können Miete, Mietnebenkosten, Betriebskosten, Sach- und Personalkosten berücksichtigt sein. Den Tagesmietsätzen liegt in der Regel eine durchschnittliche Belegung zugrunde. Da diese erhebliche Schwankungen aufweist und der Tagesmietsatz nur für tatsächlich im Frauenhaus aufgenommenen Frauen gezahlt wird, verbleibt oft ein relativ hoher Kostenanteil beim Frauenhaussträger. Um dies zu vermeiden, haben einige örtliche Sozialhilfeträger unterschiedliche Regelungen zur vollen Abdeckung aller Unterkunftskosten getroffen, z. B.:

- die gesamten Mietkosten werden unabhängig von der Belegung voll übernommen;
- für nicht belegte Plätze wird ein Ausgleich gezahlt;
- es wird eine nachträgliche Berechnung aufgrund der Abrechnung aller Sachkosten durchgeführt;
- dem Tagesmietsatz wird eine so realistische Durchschnittsbelegung zugrunde gelegt, daß auch bei einer tatsächlichen Unterbelegung keine Kosten offenbleiben, ggf. erfolgt eine nachträgliche Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszahlen.

Rheinland-Pfalz:

Die Finanzierung der Frauenhäuser orientiert sich an den „Gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistages und des Städteverbandes Rheinland-Pfalz“, die sowohl individuelle Hilfen an Frauen und deren Kinder in Frauenhäusern umfassen als auch die institutionelle Förderung (zu den Personal- und Sachkosten). Diese „Gemeinsamen Empfehlungen“ basieren auf dem BSHG.

So wird empfohlen, die individuellen Leistungen an Frauen und deren Kinder in Frauenhäusern, die die Aufwendungen für den Aufenthalt im Frauenhaus nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren. Die Hilfe umfaßt auch die anteiligen Kosten der Unterkunft. Unterhaltspflichtige werden nicht zu den Unterhaltsleistungen herangezogen, wenn die Hilfe nur für einen Zeitraum bis zu 4 Wochen zu leisten ist. Damit wird auf die Geltendmachung von Unterhaltsleistungen sowie Ersatzansprüchen nach § 92 a BSHG verzichtet.

Die institutionellen Kosten (Personal- und Sachkosten) werden, soweit sie nicht über die Eigenmittel, Landeszuschüsse u. a. gedeckt sind, von den Sozialhilfeträgern anteilmäßig übernommen, aus deren Bereich die Zuflucht suchenden Frauen kommen.

Der Sozialhilfeträger des Standortes schließt mit den Sozialhilfeträgern, aus deren Bereich die Zuflucht suchenden Frauen in der Regel kommen, eine Vereinbarung über die Erstattung der von ihm erbrachten individuellen Leistungen und eine prozentuale Kostenbeteiligung an den institutionellen Kosten ab.

Saarland:

Die Förderung der Frauenhäuser über das Bundessozialhilfegesetz erfolgt, indem die Betriebskosten in einen Tagessatz (Pflegesatz) pro Person (Frau/Kind) umgerechnet werden, der im Rahmen der Einzelfallhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz von dem jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe an den Träger des Frauenhauses gewährt wird. Der Lebensunterhalt der Frauen und Kinder (Ernährung, Körperpflege, persönliche Bedürfnisse) wird in einem gesonderten Tagessatz abgegolten und ebenfalls im Rahmen der Einzelfallhilfe nach dem BSHG unmittelbar den im Frauenhaus aufgenommenen Frauen ausgezahlt. Diese Einzelfallhilfen werden entweder als

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 11 ff. BSHG oder
- Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 72 BSHG (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

gewährt.

Aufgrund der im Bundessozialhilfegesetz enthaltenen Zuständigkeitsregelungen bedeutet dies, daß die Kosten, die für Frauen und Kinder, die Hilfe zum Lebensunterhalt im Frauenhaus erhalten, anfallen, von den örtlichen Sozialhilfeträgern zu übernehmen sind. Bei den Frauen und Kindern, die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 72 BSHG im Frauenhaus erhalten, obliegt die Kostentragung dahingegen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Sachsen:

Keine Angaben.

Sachsen-Anhalt:

Es werden nur individuelle Zuwendungen für Sozialhilfeempfängerinnen entsprechend § 93 BSHG geleistet.

Die Frauenhausmitarbeiterinnen erheben die Forderung nach Zahlung eines Sockelbetrages und von Tagessätzen (in Anlehnung an Sozialstationen).

Schleswig-Holstein:

Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt für Bewohnerinnen von Frauenhäusern werden in der Regel Betreuungssätze zwischen den Trägern der Frauenhäuser und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe vereinbart.

Thüringen:

In Thüringen werden zwischen den Trägern der Frauenhäuser und den zuständigen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kostenvereinbarungen abgeschlossen. In welchen Größen sich die Tagespflegesätze bewegen, ist der Leitstelle zur Zeit nicht bekannt.

26. In welchen Bundesländern gibt es Regelungen, daß Sozialwohnungen bevorzugt an Frauen aus den Frauenhäusern vergeben werden?

Beabsichtigt die Bundesregierung, in dieser Richtung tätig zu werden?

Regelungen, die – auf der Grundlage des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) – eine bevorzugte Vergabe von Sozialwohnungen an Frauen aus Frauen- und Mädchenhäusern vorsehen, gibt es in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. In Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen wird die Einführung entsprechenden Bestimmungen in den Durchführungsvorschriften zum WoBindG erwogen bzw. geprüft.

In Berlin wird derzeit ressortübergreifend mit der Senatsverwaltung Bau- und Wohnungswesen ergänzend ein Konzept für die Einführung eines geschützten Marktsegmentes zur Versorgung der besonderen Dringlichkeitsfälle auf dem Wohnungsmarkt, d. h. über ein spezielles Kontingent für Wohnungsnotstandsfälle, erarbeitet. Die Berücksichtigung von Frauen aus Frauenhäusern ist vorgesehen.

In Schleswig-Holstein hat der Innenminister des Landes eine Empfehlung an die schleswig-holsteinischen Wohnungsunternehmen herausgegeben, Sozialwohnungen bevorzugt Frauen aus Frauenhäusern zur Verfügung zu stellen.

In Niedersachsen ist neben der angestrebten Regelung geplant, im Rahmen des Wohnungsbauprogrammes eine gesonderte Förderung für diejenigen Investorinnen und Investoren vorzusehen, die sich (im Rahmen des sog. dritten Förderweges) verpflichten, die geförderten Wohnungen Frauen aus Frauenhäusern zu überlassen.

In der nordrhein-westfälischen Regelung ist ferner bestimmt, daß bei der Ermessensentscheidung auch andere öffentliche Interessen zu berücksichtigen sind, die durch die Wohnungsvergabe mittelbar betroffen werden. Hierzu zählen insbesondere die Fälle, in denen soziale Einrichtungen in ihrer Funktionstüchtigkeit deshalb beeinträchtigt werden, weil sie durch Wohnungssuchende, die der Betreuung durch die Einrichtung nicht mehr bedürfen, blockiert werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Frauen in Frauenhäusern nach einer Stabilisierung ihrer Lebenssituation keine neue Wohnung finden und daher das Frauenhaus nicht verlassen, so daß anderen Frauen kein hinreichender Schutz dieser Einrichtung mehr gewährt werden kann.

Bundesrechtlich gehören im sozialen Wohnungsbau und im belegungsgebundenen Wohnungsbestand der neuen Bundesländer alleinstehende Mütter zu den bevorrechtigten Bevölkerungsgruppen (§ 26 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz sowie § 5 a Wohnungsbindungsgesetz und § 2 Abs. 3 Belegungsrechtsgesetz). Zu diesen privilegierten Personengruppen gehören auch die Frauen aus Frauenhäusern, was auf Anregung des Bundesministeriums für Frauen und Jugend anlässlich des Schwangersen- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der Begründung zur Änderung des § 5 a Wohnungsbindungsgesetz ausdrücklich klargestellt worden ist (vgl. Drucksache 12/2875, S. 111), um deutlich zu machen, daß es sich auch hier um Frauen handelt, die dringend auf eine Wohnung angewiesen sind. Die Länder wurden auf die Notwendigkeit hingewiesen, in ihren Ausführungsrichtlinien zum Wohnungsbindungsgesetz bzw. zum Belegungsrechtsgesetz – soweit dies noch nicht geschehen ist – klarzustellen, daß Wohnberechtigungsscheine auch an Wohngemeinschaften von Alleinerziehenden aus Frauenhäusern erteilt werden können.

27. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, § 1361 b BGB dahin zu ändern, daß die Zuweisung einer Ehwohnung an die Ehefrau dann sichergestellt wird, wenn Kinder mißhandelt worden sind?

Nach dem durch das Unterhaltsänderungsgesetz (vom 20. Februar 1986, BGBl. I S. 301) eingefügten § 1361 b Abs. 1 Satz 1 BGB kann, wenn Ehegatten getrennt leben oder einer von ihnen getrennt leben will, ein Ehegatte verlangen, daß ihm der andere Ehegatte die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Nutzung überläßt, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden.

Eine ergänzende Regelung, die der vorausgegangenen Mißhandlung von Kindern als Entscheidungskriterium bei der Anwendung dieser Bestimmung eine besondere Bedeutung zuweist, hält die Bundesregierung derzeit nicht für geboten. Das Gesetz geht davon aus, daß die eheliche Wohnung auch während des Getrenntlebens grundsätzlich beiden Ehegatten gleichermaßen zur Benutzung zur Verfügung steht. Es verlangt deshalb von dem Ehegatten, der die Wohnung für sich allein beansprucht, den Nachweis einer „schweren Härte“.

Diese Voraussetzung kann durch vielfältige Umstände erfüllt oder widerlegt werden. Diese tatsächliche Vielfalt entzieht sich einer gesetzlichen Typisierung und läßt die Hervorhebung einzelner, als besonders gravierend empfundener „Härfälle“ untunlich erscheinen. Nach der für die Praxis bedeutsamen Kommentierung bei Palandt (Diederichsen, Bürgerliches Gesetzbuch, 51. Auflage 1992, Anmerkung 2 c zu § 1361 b BGB) ist „bei schweren körperlichen Mißhandlungen der Familienmitglieder... § 1361 b allemal gegeben. Aber es dürften auch weniger gravierende Umstände ausreichen...“.

Erkenntnisse, daß die forensische Praxis von dieser generellen Beurteilung grundsätzlich abweicht, liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung wird jedoch die praktische Handhabung der dargestellten Regelungen – gerade auch mit Blick auf die Zuweisung von Ehwohnungen an mißhandelte Frauen und ihre Kinder – weiterhin sorgsam beobachten.

28. Wie ist in den einzelnen Bundesländern die Fortbildung der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern geregelt?

Baden-Württemberg:

Generelle Regelungen über die Fortbildung der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern bestehen in Baden-Württemberg nicht. Es ist jedoch davon auszugehen, daß von den Dachverbänden der Frauenhausträger Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen angeboten werden. Darüber hinaus wurden bisher vom Land in Einzelfällen Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen in Frauen- und Kinderschutzhäusern gefördert.

Bayern:

Im Freistaat Bayern erarbeiten derzeit die zuständigen Landesverbände ein Fortbildungskonzept für Frauenhausmitarbeiterinnen, das staatlich bezuschußt wird. Im übrigen bilden die Wohlfahrtsverbände, denen Frauenhäuser angehören, ihre Mitarbeiterinnen laufend fort.

Berlin:

Die Frauenhäuser erhalten jährlich pro Mitarbeiterin 250 DM für Fortbildungen. Ihnen obliegt es, sich selbstständig um geeignete Fortbildungen zu bemühen.

Brandenburg:

Die Mitarbeiterinnen organisieren ihre Fortbildung zum Teil selbst.

Der hohe Fortbildungsbedarf konnte jedoch durch die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten vor allem in den Altbundesländern nicht gedeckt werden. Aus diesem Grunde haben wir uns für die Entwicklung landeseigener Weiterbildungsangebote entschieden.

Seit 1991 bietet die Abteilung Frauen und Gleichstellung jährliche Fortbildungswochen an, die sehr gut angenommen werden.

Für alle Frauenhäuser wurde eine Gesprächsführungsausbildung organisiert, die seit November 1991 in Regionalgruppen stattfindet.

Mitarbeiterinnen der Abteilung Frauen und Gleichstellung führten Fortbildungen zu rechtlichen Fragen der Frauenhausarbeit sowie zu Haushalt und Finanzen durch.

Mit fortschreitender Arbeitsdauer der Frauenhäuser steigert sich auch der Supervisionsbedarf. Einige Häuser haben bereits damit begonnen.

Gegenwärtig wird mit dem Fachbereich Sozialwesen der FHS Potsdam über eine berufsbegleitende Qualifizierung für Frauenhausmitarbeiterinnen zur Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin, mit einem speziell für Frauenhausarbeit zugeschnittenen Curriculum, verhandelt.

Bremen:

Die Mitarbeiterinnen organisieren ihre Fortbildungen überwiegend selbst. Im Haushaltsansatz ist hierfür ein entsprechender Betrag vorgesehen.

Hamburg:

In den Zuwendungen an die Hamburger Frauenhäuser sind Mittel für Fortbildung der Mitarbeiterinnen enthalten.

Hessen:

Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern geschieht in eigener Zuständigkeit und Verantwortung der Frauenhausträgervereine.

Mecklenburg-Vorpommern:

In Mecklenburg-Vorpommern hat sich eine Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser gegründet, die die Arbeit der Frauenhäuser koordiniert.

Für Fortbildung der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern können bei der Landesregierung Zuschüsse beantragt werden.

Die Schaffung von Voraussetzungen für die Fortbildung auf sozialpädagogischem Gebiet liegt im Verantwortungsbereich des Kultusministeriums. Hier gibt es bereits erste Angebote zur berufsbegleitenden Ausbildung.

Niedersachsen:

Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern wird von den Trägern geregelt.

Der Arbeitskreis der Niedersächsischen Frauen- und Kinderschutzhäuser e.V. organisiert zweimal jährlich Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen von Frauen- und Kinderschutzhäusern in Niedersachsen, im Rahmen der Fördermittel, die durch das Land Niedersachsen der Koordinierungsstelle der Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Verfügung gestellt werden.

Nordrhein-Westfalen:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen fördert Fortbildungsveranstaltungen entsprechend seiner „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fortbildung in der sozialen Arbeit und in der Altenarbeit“ vom 3. Juli 1992. Danach können Fortbildungsveranstaltungen für in Nordrhein-Westfalen beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Bereichen Frauenhäuser, Frauenberatung gefördert werden.

Im Haushalt des Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen stehen Mittel zur Verfügung, die es ermöglichen, Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Thema „Gewalt gegen Frauen und sexueller Mißbrauch an Kindern“ zu gewähren. Hier können Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Mädchenhäusern und anderen Initiativen Zuschüsse zu Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Informationsveranstaltungen etc. erhalten.

Rheinland-Pfalz:

Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern wird dezentral von jedem Frauenhaus selbst geregelt.

Saarland:

Im Saarland bietet der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt regelmäßig Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen ihrer Frauenhäuser an. Darüber hinaus steht es den Mitarbeiterinnen der Einrichtungen frei, bei anderen Fortbildungsträgern Angebote in Anspruch zu nehmen. Eine Freistellung erfolgt in der Regel bis zu einer Woche. Die Kostenübernahme bei anderen Trägern erfolgte nach Prüfung durch die Fachabteilung des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

Sachsen:

Das Paritätische Bildungswerk Sachsen bietet seit diesem Jahr eine 500-Stunden berufsbegleitende Qualifizierung für Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern an (Fortbildungsmaterialien des BMFJ).

Sachsen-Anhalt:

In Sachsen-Anhalt besteht seit Mai 1992 eine LAG der Frauenhäuser. Die Bereitschaft zur Mitarbeit besteht bei allen Frauenhäusern. Eine Hauptanliegen der Frauenhausmitarbeiterinnen besteht in einer umfassenden und kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung, die auf Landesebene schon konzipiert war, aber auf Grund fehlender Mittel bei Bund und Land vorläufig zurückgestellt wurde.

- In Absprache mit der Politischen Landeszentrale werden Veranstaltungen zu rechtlichen Fragen durchgeführt.
- Individuell werden in den Frauenhäusern Maßnahmen zur Befähigung der Mitarbeiterinnen eingeleitet.
- Einige Mitarbeiterinnen nutzen die Ausbildungsmöglichkeiten zur Sozialarbeiterin.

Schleswig-Holstein:

Das Land Schleswig-Holstein fördert Fortbildungsveranstaltungen, die von den Frauenhasträgern in eigener Verantwortung organisiert und durchgeführt werden.

Thüringen:

Die Frauenhausmitarbeiterinnen befinden sich zum größten Teil in der Qualifizierung mit Erhalt eines Zertifikates, da sie aus „artfremden Berufen“ kommen. Zusammen mit Bildungseinrichtungen wird zur Zeit ein Konzept für eine berufsbegleitende Ausbildung erarbeitet.

29. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, ein Rahmengesetz zur einheitlichen Finanzierung von Frauenhäusern vorzulegen?

Sobald die Bundesländer bereit sind, ein solches Gesetz mitzutragen. Bisher scheiterten alle Versuche der Bundesregierung an der Ablehnung durch die Länder und kommunalen Spitzenverbände.

30. Wird die gesetzliche Finanzierungs-Regelung der Bundesregierung
- eine Regelung im Rahmen des BSHG,
 - ein Bundesgesetz mit ausschließlicher Kostenbeteiligung der Länder und Gemeinden,
 - ein Geldleistungsgesetz des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 3 GG oder
 - eine aus Bundesmitteln errichtete Bundesstiftung
- sein?

Eine Regelung im Rahmen des BSHG wie auch eine Stiftung entspricht nicht der Interessenlage der Frauenhasträger. Von daher zieht die Bundesregierung eine solche Lösung nicht in Betracht. Die Bundesregierung strebt ein Bundesgesetz mit ausschließlicher Kostenbeteiligung der Länder und Gemeinden an, da es sich bei den Frauenhäusern um eine eigenständige Angelegenheit der Länder und Gemeinden handelt. Auf die Ausführungen hierzu im Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Frauenhäuser für mißhandelte Frauen und Kinder vom 1. September 1988 (Drucksache 11/2848) wird verwiesen.

31. Was soll ein Bundesgesetz nach Meinung der Bundesregierung sicherstellen?
- Welche Kostenbestandteile der Errichtung und des Betriebs von Frauenhäusern soll ein Bundesgesetz berücksichtigen, und was soll die Förderrichtlinie im einzelnen gewährleisten (Daten der Mindestförderung)?

Durch ein Bundesgesetz sollte eine bundeseinheitliche Grundsicherung der Frauenhausarbeit sichergestellt werden. Umfang und Voraussetzungen der Förderung müßten gemeinsam mit den Bundesländern diskutiert und festgelegt werden.

32. Wie beabsichtigt die Bundesregierung bei einem Bundesgesetz mit ausschließlicher Kostenbeteiligung der Länder und Gemeinden, den finanziellen Mehrbedarf der Länder und Gemeinden im Rahmen des Bund-Länder-Finanzausgleichs zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern werden gemäß Artikel 106 Abs. 3 GG den notwendigen Ausgaben von Bund und Ländern (einschl. Gemeinden) jeweils deren laufende Einnahmen gegenübergestellt. Diese Deckungsquotenberechnung berücksichtigt alle notwendigen Ausgaben und alle laufenden Einnahmen von Bund und Ländern.

1992 beträgt der Anteil des Bundes am Umsatzsteueraufkommen 65 % und der der Länder 35 %. Für die Jahre 1993 und 1994 sind diese Anteile für den Bund (63 %) und die Länder (37 %) bereits festgelegt worden. Bei einer Neuverteilung der Umsatzsteuer würden die finanziellen Auswirkungen eines Rahmengesetzes zur einheitlichen Finanzierung von Mädchen- und Frauenhäusern daher mit in die Gegenüberstellung der Deckungsquoten von Bund und Ländern einfließen. Sie werden demnach – wie auch alle anderen notwendigen Ausgaben der Länder – im Rahmen des Bund-Länder-Finanzausgleichs berücksichtigt.

33. Wie werden die vorhandenen Mädchenhäuser finanziert (Bund, Land, Kommune), getrennt nach den Bundesländern?
- Gibt es Förderrichtlinien über die Projektförderung hinaus?
- Wenn ja, welche?

Bayern:

Die Zufluchtsstellen werden von den Kommunen über eine Pflegesatzregelung finanziert.

Es existieren keine Förderrichtlinien.

Berlin:

Drei Projekte unter freier Trägerschaft werden durch öffentliche Zuwendungen im Rahmen einer Fehlbearbeitungsfinanzierung gefördert, zwei weitere Angebote sind in öffentlicher Trägerschaft des Senats.

Bremen:

Die Einrichtungen zur Unterbringung von Mädchen werden über kostendeckende Pflegesätze finanziert. Der Trägerverein „Mädchenhaus e.V.“ erhält darüber hinaus eine Projektförderung.

Hamburg:

Das Hamburger Mädchenhaus wird auf der Basis des § 42 KJHG finanziert.

Hessen:

Das Mädchenhaus in Frankfurt am Main wird von der Stadt Frankfurt am Main als zuständigem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe finanziert.

Niedersachsen:

Mädchenhäuser werden über das KJHG finanziert. Darüber hinaus beteiligt sich das Land Niedersachsen an der Finanzierung des Mädchenhauses durch die Förderung des offenen Mädchentreffs als Anlauf- und Beratungsstelle und durch die Förderung der Zufluchtsstätte für Mädchen in Notsituationen als Schutz vor Gewalt. Es gibt keine Fördermittel des Bundes.

Förderrichtlinien für das vorgenannte Mädchenhaus gibt es nicht.

Nordrhein-Westfalen:

Für die Einrichtung und den Betrieb von Zufluchtsstätten für Mädchen sind nach den Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zuständig. Darüber hinaus stehen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im laufenden Haushaltsjahr Mittel in Höhe von 720 000 DM für die modellhafte Förderung von Zufluchtsstätten für sexuell mißbrauchte Mädchen zur Verfügung. Die erste nordrhein-westfälische Zufluchtsstätte konnte am 10. Juni 1992 in Bielefeld eröffnet werden. Sie wird mit Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie weiteren Mitteln von der Stadt Bielefeld und vom Bund gefördert.

Förderrichtlinien über die Projektförderung hinaus existieren nicht.

Schleswig-Holstein:

Das bisher einzige Mädchenhaus in Schleswig-Holstein soll zunächst über 3 Jahre als Modell gefördert werden. Wenn die Modellphase abgelaufen ist, wird das in Schleswig-Holstein eingeführte quotale Förderungssystem in der Jugendhilfe gelten, d. h. daß das Land dem örtlichen Träger 34 % der Aufwendungen erstattet. Im Rahmen der Modellförderungen sind vom Land Schleswig-Holstein 1992 im Haushalt 300 000 DM zur Förderung von Personal- und Sachkosten zur Verfügung gestellt worden sowie 87 439 DM für Investitionen. Die Landeshauptstadt Kiel hat 437 000 DM für anteilige Personal- und Sachkosten bereitgestellt.

Direkte Förderungsrichtlinien gibt es weder von seiten des Landes (Modellförderung s. o.) noch von der Landeshauptstadt Kiel.

Thüringen:

Die Kosten des in der Entwicklung befindlichen Mädchenhauses in Erfurt trägt im wesentlichen der Bund (Bundesjugendplan) und die Bundesanstalt für Arbeit (ABM).

34. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Mädchenhausfinanzierung im Rahmen eines Frauenhausfinanzierungsgesetzes mit zu berücksichtigen?

Die Bundesregierung hat diese Frage mit den Bundesländern diskutiert. Alle Bundesländer sprachen sich wegen der vorhandenen Strukturunterschiede gegen eine Mitberücksichtigung der Mädchenhäuser in einem Frauenhausfinanzierungsgesetz aus.